

# Wegleitung 2022

Natürliche Personen



# Inhalt

Adressen und Informationen Wer hat eine Steuererklärung 2022 einzureichen? So gehen Sie am besten vor Beachten Sie folgende Hinweise Beginn der Steuerpflicht Ende der Steuerpflicht Heirat, Scheidung oder Trennung Tod eines Ehegatten Anmerkungen zur Steuerzahlung Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe	3 2 7 8 8 8 8
Einkünfte im In- und Ausland Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen Übrige Einkünfte und Gewinne Wertschriftenertrag Nettoeinkünfte aus Liegenschaften Erbengemeinschaften	10 10 11 12 13 14 14
Abzüge Berufskosten bei unselbständiger Tätigkeit Schuldzinsen Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungen Weitere Abzüge Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten	18 18 20 20 21 22 22 22
<b>Einkommensberechnung</b> Einkommensabhängige Abzüge Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge) Veränderung Einkommen 2023	<b>25</b> 25 26 28
Vermögen im In- und Ausland Bewegliches Privatvermögen Liegenschaften im Privatbesitz Geschäftsaktiven Selbständigerwerbender Schulden Steuerfreie Beträge	29 29 30 30 31 31
Beilagen zur Steuererklärung	32
Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2022 mit Verrechnungssteuerantrag Seiten 2 und 3: Wertschriften- und Guthabenverzeichnis Seite 4 oben: Abzüge Seiten 1 und 4	<b>33</b> 35 37 37
<b>Tarife 2022</b> Steuerfüsse Kanton und Gemeinde Tarif direkte Bundessteuer	<b>38</b> 38

# Wichtige Änderungen ab Steuerperiode 2022

Sehr geehrte Dame Sehr geehrter Herr

Nachfolgend sind die wesentlichsten Änderungen für die Steuerperiode 2022 aufgeführt. Ab dem 1. Januar 2022 wird der Arbeitsweg pauschal mit dem Privatanteil des Geschäftsfahrzeuges besteuert. Diese Verordnungsänderung führt zu einer Erhöhung des Privatanteils von 0.8% auf 0.9% pro Monat. Auf Kantons- und Bundesebene entfallen folglich die Aufrechnung des Arbeitsweges als Einkommen und der Abzug der Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort unter den Gewinnungskosten in der Steuererklärung.

Bei Beteiligung an einer Erbengemeinschaft sind die Wertschriften anteilsmässig entsprechend der Erbquote im persönlichen Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren. Das Formular S-167 wurde abgeschafft.

Freundliche Grüsse Ihr Kantonales Steueramt

# Adressen und Informationen

### **Gemeindesteueramt**

### Hotline

### Website

Für Formulare, Fristerstreckungen (siehe Seite 7 der Wegleitung), Auskünfte zu Ihrer Steuerveranlagung: Wenden Sie sich an das zuständige Steueramt Ihres Wohnortes.

Bei Fragen zum webbasierten Ausfüllen steht Ihnen werktags von 8–12 und von 14–17 Uhr eine Hotline unter der Nummer 041 766 40 63 zur Verfügung (Lokaltarif Festnetz Schweiz / Mobiltarife gemäss Anbieter).

Haben Sie steuerrechtliche Fragen?

Wenden Sie sich an das Kantonale Steueramt, Tel. 041 618 71 11.

Ihre Fragen bei Inkassoproblemen beantwortet die Finanzverwaltung des Kantons Nidwalden, Bahnhofplatz 3, Postfach 1241, 6371 Stans, 041 618 71 44.

Im Internet unter <u>www.steuern-nw.ch</u> finden Sie unter «Services» nebst einem Steuerrechner für Ihre Steuern auch Weisungen & Richtlinien zur Steuerpraxis sowie Merkblätter & Formulare.

# Wer hat eine Steuererklärung 2022 einzureichen?

- Eine Steuererklärung 2022 haben alle Personen einzureichen, die am 31. Dezember 2022 ihren Wohnsitz im Kanton Nidwalden hatten.
- Ebenfalls alle Personen, bei denen im Kalenderjahr 2022 die Steuerpflicht im Kanton Nidwalden geendet hat (zufolge Wegzug ins Ausland oder Tod).
- Alle Jugendlichen, die in der Steuerperiode 2022 volljährig geworden sind, haben erstmals eine eigene Steuererklärung einzureichen.
- Wer im Kanton Nidwalden eine Liegenschaft besitzt oder ein Geschäft betreibt (Betriebsstätte), hat ebenfalls eine Steuererklärung einzureichen. In diesem Fall genügt uns die Einreichung einer Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons. Informieren Sie das zuständige Nidwaldner Steueramt über Fristerstreckungen, die Ihnen vom Wohnsitzkanton gewährt wurden.
- An- oder quasiansässige quellenbesteuerte Personen haben eine vollständige Steuererklärung (**gesamtes Einkommen und Vermögen**) einzureichen,
  - wenn zusätzliche steuerliche Abzüge wie zum Beispiel Beiträge an die Säule 3a geltend gemacht werden.
  - wenn die quellenbesteuerten Einkünfte mehr als CHF 120'000 betragen oder bei tieferen Einkommen auf Antrag bis 31.3.2023.
  - wenn die steuerpflichtige Person neben den quellenbesteuerten Einkünften über weitere, nicht quellenbesteuerte Einkünfte verfügt (z.B. Erträge aus Wertschriften und Liegenschaften, Ehegatten- oder Kinderalimente, Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Renten der AHV, Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne usw.) oder Vermögen besitzt.

# So gehen Sie am besten vor

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung beginnen, beschaffen Sie folgende Unterlagen (siehe auch Seite 32 dieser Wegleitung):

- **Lohnausweis** des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (für beide erwerbstätigen Ehegatten)
- Rentenausweise der AHV/IV und Pensionskassen usw.
- Bescheinigungen der Arbeitslosenkasse über erhaltene Leistungen
- Belege über Erträge aus Wertpapieren sowie das Steuerverzeichnis Ihrer Bank per 31. Dezember 2022 (zusammen mit Wertschriftenverzeichnis einreichen)
- Bescheinigungen von Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen über Beiträge an die gebundene Vorsorge (Säule 3a)
- Bankbelege über Schulden und Schuldzinsen

Mit der webbasierten Deklarationslösung «eTax Nidwalden» sparen Sie sich viel Zeit beim Ausfüllen der Steuererklärung. Sie werden von eTax durch die verschiedenen Bereiche der Steuererklärung geführt. Die Berechnungen und Überträge in die Formulare erfolgen automatisch. Belege fügen Sie einfach an der entsprechenden Stelle elektronisch hinzu.

eTax Nidwalden steht Ihnen unter dem Link **www.eTax.nw.ch** zur Verfügung. Für den Zugang zu Ihrer Steuererklärung benötigen Sie das Schreiben mit den persönlichen Zugangsdaten, welches Sie vorgängig vom Kantonalen Steueramt Nidwalden erhalten haben.

eTax Nidwalden unterstützt Sie bei der Deklaration optimal und zeigt Ihnen an, wo Pflichtbelege zwingend einzureichen sind. Für die Belegübermittlung steht Ihnen die kostenlose App «SNAP.SHARE» zur Verfügung.

Nach erfolgter Deklaration mit «eTax Nidwalden» reichen Sie Ihre Steuererklärung samt Belegen elektronisch ein. Sie erhalten sofort eine Übermittlungsbestätigung und haben die Möglichkeit Ihre Steuererklärung in Form einer PDF-Datei abzuspeichern. Ihre Daten sind auch nach Einreichung der Steuererklärung in eTax jederzeit abrufbar.

Sie haben ab der ersten Einreichung 72 Stunden Zeit, um allfällige **Korrekturen** vorzunehmen und die Steuererklärung erneut zu übermitteln. Die Steuererklärung kann maximal 4-mal korrigiert werden. Mit jeder Korrektur beginnt eine neue Frist von 72 Stunden. Jede neue Übermittlung hebt die Vorhergehende auf. Nach Ablauf der letzten 72 Stunden Frist gilt Ihre Steuererklärung als rechtsgültig eingereicht.

Zuerst Unterlagen beschaffen

Deklaration mit eTax Nidwalden

Korrekturen

# Steuerformulare von Hand ausfüllen

1234 1234 1567 1567

6890 6890 3456 3456

00389 389

**3**45 545

richtig

falsch

Haben Sie die für Sie notwendigen Unterlagen beisammen? Füllen Sie mit Vorteil zunächst die Hilfsformulare aus: Das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis; das Formular Berufskosten; Liegenschaftenverzeichnis usw. Erst wenn Sie alle Hilfsformulare fertiggestellt haben, beginnen Sie mit dem Ausfüllen des Hauptformulars.

Die Steuerformulare werden elektronisch eingelesen und verarbeitet. Die folgenden Punkte sind beim Ausfüllen der Formulare von Hand zu beachten:

**Handschrift:** Schreiben Sie in gut leserlicher Handschrift oder mit Blockschrift. Verwenden Sie Kugelschreiber, hingegen keinen Bleistift, keine Füllfeder und keine Schreibmaschine.

**Schriftfarbe:** Schreiben Sie mit einem blauen oder schwarzen Kugelschreiber. Verwenden Sie keine roten oder anderen Farben.

**Felder:** Tragen Sie die Zahlen freistehend in der Mitte der weissen Felder ein. Geben Sie nur Frankenbeträge und keine Rappenbeträge an. Lassen Sie die Felder vor den Zahlen leer. Tragen Sie keine Nullen oder Striche vor den Zahlen ein.

**Korrekturen:** Korrigieren Sie die Schreibfehler mit Korrekturlack. Bringen Sie die Korrekturen in den richtigen Feldern an.

Beachten Sie, dass die Unterlagen ohne Büro- oder Heftklammern beizulegen sind, Originale von Aufstellungen und Belegen werden später vernichtet.

# Die Wegleitung gibt Auskunft

Unterschriften

Es empfiehlt sich, die Wegleitung zu Rate zu ziehen. So können Sie alle Rubriken korrekt ausfüllen, ohne die gebotenen Abzugsmöglichkeiten zu vergessen.

Denken Sie daran, bei der handschriftlichen Deklaration sind alle Steuerformulare, wo vorgesehen, zu unterzeichnen.

**Gemeinsam Steuerpflichtige:** Unterschriften beider Ehegatten auf Steuererklärung, Wertschriftenverzeichnis und allenfalls auf dem Barcodeblatt.

Selbständigerwerbende: Unterschrift auf Bilanz und Erfolgsrechnung.

**Beachten Sie folgende Hinweise** 

• Fristerstreckungsgesuche sind **schriftlich vor Ablauf** der Einreichefrist zu stellen; diese kann auf Antrag bis **30. Juni 2023** verlängert werden.

- Selbständigerwerbenden sowie Personen mit berufsmässigem Vertreter wird die Einreichefrist von Amtes wegen bis 30. Juni 2023 verlängert; auf Antrag kann eine Fristerstreckung bis 31. Dezember 2023 gewährt werden.
  - Für sekundär Steuerpflichtige wird die Einreichungsfrist von Amtes wegen bis 31. Dezember 2023 verlängert.
- Weitergehende Fristerstreckungen werden nur wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst, Landesabwesenheit oder anderen erheblichen Gründen gewährt.
- Bei Nichteinhaltung der Fristen folgt nach 10 Tagen die Mahnung.
- Wird der Mahnung nicht Folge geleistet, wird eine Ordnungsbusse erlassen und die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen vorgenommen.

Eine Fristerstreckung kann auch direkt übers **Internet** beantragt werden: **(www.steuern-nw.ch).** Wählen Sie im Bereich «Services» den Link **Fristerstreckung.** 

Je vollständiger und genauer Sie Ihre Steuererklärung und die Beilagen dazu erstellen, desto weniger haben wir Anlass, weitere Überprüfungen vorzunehmen. Sie entlasten damit nicht nur uns, sondern auch sich selber.

Ergänzen Sie Ihre Steuererklärung mit allen notwendigen Beilagen (siehe Seite 32 der Wegleitung). Andernfalls müssen wir diese nachfordern.

Füllen Sie bitte Ihre Steuererklärung vollständig und genau aus. Sie vermeiden damit nicht nur zusätzliche Steuernachforderungen, sondern oft auch unnötige Kosten.

Ebenso bitten wir Sie, alle Unterlagen, die Sie von den Steuerbehörden erhalten, jeweils sogleich genau zu prüfen, seien es Korrespondenzen, Ausweiseinforderungen, Veranlagungsverfügungen oder Steuerrechnungen. Meistens sind diese mit Fristen verbunden, die mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind, wenn sie nicht eingehalten werden. Bevor Sie gegen eine definitive Veranlagung **Einsprache** erheben, empfiehlt es sich, mit dem/der zuständigen Veranlagungs-Sachbearbeiter/-in in Kontakt zu treten. In vielen Fällen können die offenen Fragen beantwortet werden.

Falls ein notwendiges Formular fehlt, so wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Steueramt.

Wenn steuerpflichtige Personen gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungspflichten nicht erfüllen oder wenn zuverlässige Unterlagen fehlen, muss die Steuerveranlagung **nach Ermessen** vorgenommen werden. Eine solche Veranlagung kann nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden.

Die Verwendung von falschen, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden (Lohnausweisen, Geschäftsbüchern, Erfolgsrechnungen und Bilanzen) zum Zwecke der Steuerhinterziehung wird als Vergehen mit Busse oder Gefängnis bestraft.

Fristerstreckungen

Haben Sie auch schon daran gedacht?

Beilagen

So vermeiden Sie Steuernachforderungen

Beachten Sie die Fristen

Fehlt ein Formular? Veranlagung nach Ermessen

Steuerbetrug

# Zuzug in den

Kanton Nidwalden

**Umzug** innerhalb Nidwalden

Kanton Nidwalden

Wegzug aus dem

# Änderung Zivilstand

# Todesfall

# Beginn der Steuerpflicht

Erfolgt in der Steuerperiode 2022 ein **Zuzug aus einem andern Kanton**, besteht die Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode im Kanton Nidwalden. Zu deklarieren ist das gesamte Einkommen des Jahres 202 und das Vermögen per 31. Dezember 2022.

Erfolgt in der Steuerperiode 2022 ein **Zuzug aus dem Ausland**, beginnt die Steuerpflicht im Kanton Nidwalden sowohl für die kantonalen Steuern wie für die direkte Bundessteuer ab Zuzugsdatum.

Bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons verbleibt die Steuerpflicht für das ganze Jahr am Wohnsitz zu Beginn des Steuerjahres.

# **Ende der Steuerpflicht**

Erfolgt in der Steuerperiode 2022 ein Wegzug in einen andern Kanton, besteht die Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode im neuen Kanton. Im Kanton Nidwalden ist keine Steuererklärung mehr einzureichen.

Erfolgt in der Steuerperiode 2022 ein **Wegzug ins Ausland**, endet die Steuerpflicht sowohl für die kantonalen Steuern wie auch für die direkte Bundessteuer mit dem Wegzugsdatum. Auszufüllen ist das Einkommen ab Beginn des Jahres 2022 bis zum Wegzug sowie das Vermögen bei Wegzug.

# Heirat, Scheidung oder Trennung

Bei Heirat in der Steuerperiode 2022 werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.

Bei **Scheidung** und bei rechtlicher oder tatsächlicher **Trennung** werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode **getrennt** besteuert. Sie haben für die Steuerperiode 2022 je eine separate Steuererklärung 2022 einzureichen.

# **Tod eines Ehegatten**

Der Tod eines Ehegatten bedeutet die Beendigung der gemeinsamen Steuerpflicht. Daher sind bis und mit Todestag die Ehegatten gemeinsam einzuschätzen. In der Steuererklärung ist das gemeinsame Einkommen ab Beginn 2022 bis und mit Todestag sowie das gemeinsame Vermögen am Todestag einzutragen. Es gelten im übrigen die gleichen Grundsätze wie bei Ende der Steuerpflicht.

Die Erben haben eine Steuererklärung mit den Einkommen des/der Verstorbenen ab Beginn 2022 bis und mit Todestag sowie mit dem Vermögen am Todestag einzureichen.

Ab Todestag bis Ende 2022 ist der überlebende Ehegatte als Alleinstehender selbständig zu veranlagen. In der Steuererklärung 2022 ist sein Einkommen ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2022 sowie sein Vermögen Ende 2022 einzutragen. Es gelten im übrigen die gleichen Grundsätze wie bei Beginn der Steuerpflicht.

Einkommen und Vermögen sind für beide Zeitabschnitte in separaten Steuererklärungen anzugeben.

# Anmerkungen zur Steuerzahlung

Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2022 erfolgt nach Durchführung der Veranlagung aufgrund der Steuererklärung 2022.

Verzugszins

Steuern 2022

Für verspätet bezahlte Steuern wird ab dem 31. Tag nach Fälligkeit ein Verzugszins (im Jahr 2023: 4% für die Kantons- und Gemeindesteuern und 4% für die direkte Bundessteuer) erhoben.

Steuerrechnung 2023

Die provisorische Rechnung 2023 ist per 31. Dezember 2023 zu begleichen. Es können jederzeit Vorauszahlungen auf das Steuerkonto 2023 getätigt werden (Einzahlungsschein liegt dem Aktivierungsschreiben bei oder Bestellung unter steuerbezug@nw.ch). Diese Vorauszahlungen werden ab Gutschriftsdatum mit einem Vorauszahlungszins (im Jahr 2023: 0.0%) vergütet.

Ausgleichszins

Auf der Differenz zwischen dem einbezahlten Betrag per 31.12.2023 und der definitiven Rechnung wird ein Ausgleichszins (im Jahr 2023: 0.0%) erhoben:

- **zugunsten** der steuerpflichtigen Person, wenn der definitive Steuerbetrag tiefer ausfällt als der einbezahlte Betrag;
- zulasten der steuerpflichtigen Person, wenn der definitive Steuerbetrag h\u00f6her ausf\u00e4llt als der einbezahlte Betrag.

Gegen die provisorische Veranlagung kann die steuerpflichtige Person Einsprache erheben, sofern die Veranlagung nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist oder wenn der für 2023 voraussichtlich geschuldete Steuerbetrag tiefer oder höher ausfallen wird als die provisorische Rechnung.

Einsprache gegen provisorische Rechnung

# Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe

Frauen und Männer sind in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie 20 Jahre alt werden. Die Feuerwehrpflicht endet entweder am Ende des Kalenderjahres, in dem sie 48 Jahre alt geworden sind, oder nach 25 erfüllten Dienstjahren. Die Feuerschutzkommission der Wohnsitzgemeinde entscheidet über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht.

Feuerwehrpflicht

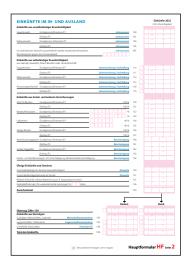
Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben in ihrer Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe zu einrichten. Die Ersatzabgabe beträgt 4 Promille des steuerbaren Einkommens, mindestens aber CHF 50 und höchstens CHF 400. Die Ersatzabgabe von in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Personen wird aufgrund des gemeinsamen steuerbaren Einkommens einmal erhoben.

Ersatzabgabepflicht

Die Veranlagung und der Bezug der Ersatzabgabe erfolgen durch die Veranlagungs- bzw. Inkassoinstanz gemäss kantonaler Steuergesetzgebung. Massgebend für die Veranlagung der Ersatzabgabe sind die Verhältnisse am Ende des Jahres.

Veranlagung und Bezug

# **EINKÜNFTE IM IN- UND AUSLAND**



# Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit können kleine Arbeitsentgelte unter gewissen Bedingungen im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens direkt über die Ausgleichskasse abgerechnet werden. Solche Einkünfte unterliegen nicht der ordentlichen Einkommenssteuer, sind jedoch informationshalber hier in der Vorspalte zu deklarieren.

**100/101** Hier sind <u>alle empfangenen Leistungen</u> im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis zu deklarieren, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und Form der Ausrichtung. Dazu gehören auch

- Naturalbezüge (Kost und Logis)
- Nebenbezüge
- Zulagen und Provisionen aller Art
- Jubiläums- und Dienstaltersgeschenke
- Treueprämien
- Gratifikationen, Tantièmen
- Trinkgelder und Entschädigungen für Sonderleistungen

Einzusetzen ist **der Nettolohn** (d.h. der Lohn nach Abzug der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, der laufenden Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung) gemäss Lohnausweis. Bei mehreren Lohnausweisen ist der Nettolohn aller Ausweise zusammenzuzählen und hier einzusetzen.

**Spesenentschädigungen** gelten als steuerbares Einkommen, soweit sie nicht Ersatz von berufsnotwendigen Auslagen darstellen. Das Steueramt kann den Nachweis verlangen, dass die Spesenentschädigungen tatsächlich Auslagenersatz darstellen; allenfalls ist ein entsprechender Lohnbestandteil aufzurechnen.

Bestehen **zeitliche Lücken** in der Erwerbstätigkeit, so sind diese ausdrücklich zu bezeichnen, damit klar ersichtlich ist, dass nicht vergessen wurde, eine entsprechende Einkommensbescheinigung beizulegen.

Vergessen Sie nicht, Ihre Lohnausweise der Steuererklärung beizulegen.

**104/105** Hier sind sämtliche Einkünfte aus **unselbständigen Nebenerwerbstätigkeiten** zu deklarieren. Einzusetzen ist der Nettolohn gemäss Lohnausweis.

Ebenfalls hier zu deklarieren sind Einkommen aus <u>nebenberuflicher Behördentätigkeit</u> (**Formular NB**) sowie <u>Verwaltungsratshonorare und Tantièmen</u>.

Handelt es sich bei der Erwerbstätigkeit um eine von mehreren Haupttätigkeiten, ist das entsprechende Einkommen unter der Ziffer 100 bzw. 101 einzusetzen.

Besteht die Arbeitsentschädigung ganz oder teilweise in einer Mietzinsreduktion (Hauptfall: Liegenschaftsverwalter oder Abwart), so ist die Differenz zwischen normalem und reduziertem Mietzins als Einkommen zu deklarieren.

Für die Unkosten bei gelegentlichem Nebenerwerb kann auf dem **Formular BK-1 bzw. BK-2** bei Ziffer 218/238 ein Pauschalabzug geltend gemacht werden.

Wenn es sich beim Nebenerwerb um eine *selbständige Erwerbstätigkeit* handelt, ist das entsprechende Einkommen unter Ziffer 114/115 zu deklarieren.

# Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

110/111 Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, Industrie oder in einem freien Beruf ausüben, haben der Steuererklärung die unterzeichnete Jahresrechnung 2022 (Bilanz, Erfolgsrechnung) oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beizulegen.

Es stehen folgende Hilfsformulare zur Verfügung:

- Formular 15: Fragebogen für Selbständigerwerbende

mit kaufmännischer Buchführung

- Formular 15a: Fragebogen für Selbständigerwerbende

mit vereinfachter Buchführung

- Formular LA: Ergänzungen für Landwirte

Für die Bewertung der Naturalbezüge verweisen wir auf das *Merkblatt N1/2007*; dieses kann unentgeltlich beim kantonalen Steueramt in Stans bezogen oder ab Internet (www.steuern-nw.ch) heruntergeladen werden.

**114/115** Hier ist jedes Einkommen aus **selbständiger Nebenerwerbstätigkeit** anzugeben.

Der Steuererklärung ist eine Aufstellung beizulegen, die Aufschluss über die Bruttoeinnahmen und die Gewinnungskosten gibt. Es können auch die oben unter Ziffer 110/111 erwähnten Fragebogen verwendet werden.

Bei Geschäftsaufgabe realisierte stille Reserven (Liquidationsgewinne) bilden Teil des steuerbaren selbständigen Erwerbseinkommens und sind im Geschäftsergebnis aufzuführen. Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität, die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven zusammen, aber getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert. Solche Liquidationsgewinne können Sie daher unter Ziffer 285 von den Einkünften in Abzug bringen (vgl. Seite 22 dieser Wegleitung)

# Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Es sind wie folgt steuerbar:

# Rentenbescheinigungen beilegen.

Renten sind von derjenigen Person zu versteuern, die direkt anspruchsberechtigt ist.
Der Bezüger einer IV-Rente, der Anspruch auf eine zusätzliche IV-Kinderrente hat, muss daher auch diese versteuern, selbst wenn er sie für ein erwachsenes Kind erhält.

Bei nicht zu 100 % steuerbaren Renten ist in den Vorspalten der Steuererklärung der Gesamtbetrag und in den Hauptspalten der steuerbare Teilbetrag einzusetzen.

# 130/131 AHV- und IV-Renten

zu 100 %

# 132/133 Renten und Pensionen

Renten von *Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)*, die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand:

 wenn die Rente vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begonnen hat und die versicherte Person die gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat

zu 60 %

- wenn die Rente vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begonnen hat und die versicherte Person mindestens 20 % der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat

zu 80 %

in allen übrigen Fällen

zu 100 %

# 134/135 Leibrenten, Verpfründung

zu 40 %

sofern die Leistungen von der versicherten Person erbracht worden sind.

Den Leistungen der steuerpflichtigen Person sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt. Dasselbe gilt für Leistungen Dritter, wenn die steuerpflichtige Person den Anspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erhalten hat.

# 136/137 übrige Renten

zu 100 %

- Sogenannte **AHV-Überbrückungsrenten** des Arbeitgebers oder der Pensionskasse
- Renten des Arbeitgebers (also nicht von einer Pensionskasse)
- Renten der SUVA und andere Renten aus obligatorischer Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung
- Renten aus gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Haftpflichtrenten
- Erwerbsunfähigkeitsrenten
- Renten und Ersatzeinkünfte der Militärversicherung (Altrechtliche Renten mit Rentenbeginn vor dem 1.1.1994 sind <u>steuerfrei</u>, einschliesslich der Invalidenrenten, die nach dem 1.1.1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden.)

# Steuerfrei sind:

- Hilflosenentschädigungen der AHV und IV
- Hilflosenrenten der SUVA
- Ergänzungsleistungen der AHV/IV
- Fürsorgeleistungen
- Genugtuungssummen und Integritätsentschädigungen

# 140/141 Arbeitslosenentschädigung

142/143 Taggelder aus Kranken-, Unfall- oder Invalidenversicherung sind steuerpflichtiges Einkommen. Sie sind unter diesen Ziffern anzugeben, soweit sie nicht durch den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin im Lohnausweis bescheinigt und von dort mit dem Lohn in die Steuererklärung übertragen worden sind.

Von Ausgleichskassen direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen, Erwerbsausfallentschädigungen (für Militär-, Zivilschutz-, Zivildienstleistungen) oder Mutterschaftsentschädigungen sind hier anzugeben.

# Übrige Einkünfte und Gewinne

# 150 Unterhaltsbeiträge/Alimente vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Hier sind jene <u>periodischen</u> Unterhaltsbeiträge anzugeben, die der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte **für sich** erhält (Barzahlungen und/oder Naturalleistungen).

Für die detaillierten Angaben ist das Formular A auszufüllen.

# 151 Unterhaltsbeiträge/Alimente für Kinder

Periodische Unterhaltsbeiträge, die geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten oder ledige Steuerpflichtige für Kinder erhalten, sind bis und mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht, als Einkommen in die Steuererklärung einzutragen. Nicht mehr als Einkommen zu deklarieren sind somit Alimente für Kinder über 18 Jahren.

Für die detaillierten Angaben ist das Formular A auszufüllen.

# 155 Weitere Einkünfte

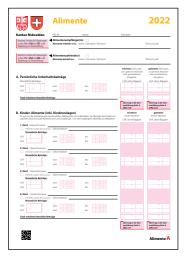
Alle steuerpflichtigen Einkünfte, die unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, müssen hier eingetragen werden. Art der Einkünfte bitte genau bezeichnen und allfällige Berechnungen beilegen!

### Beispiele

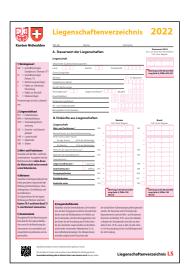
- im Lohnausweis nicht ausgewiesene Trinkgelder
- Korporationsnutzen
- Einnahmen aus Patenten, Lizenzen, Autorrechten
- Einkünfte aus Vermietung beweglicher Sachen (z.B. von Pferden, Automobilen etc.)
- Einkünfte aus Untervermietung von Wohnungen und Zimmern
- Vermögensertrag aus dem Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentum (sofern nicht schon im Wertschriftenverzeichnis enthalten)

# 156 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Für die Ermittlung des Steuersatzes ist anzugeben, für wieviele Jahre die Kapitalabfindung jährliche Leistungen ersetzt. Das Steueramt berechnet von Amtes wegen den für den Steuersatz massgebenden Betrag.



# Detaillierte Steuerauszüge beilegen.



Falls die Felder im Formular LS Liegenschaftenverzeichnis nicht ausreichen, können Beiblätter für Aufstellungen bei dem Gemeindesteueramt oder bei der Steuerverwaltung bezogen werden. Das Total der Aufstellungen ist in das Hauptformular zu übertragen.

Die im Formular LS vorgesehenen Spalten bitte detailliert ausfüllen.

# Wertschriftenertrag

160

Als Einkommen aus Wertschriften und Guthaben gelten alle durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise erhaltenen Zinsen und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art. Als Zinsen und Gewinnanteile gelten auch die in Form von Gratisaktien, Gratisobligationen, Gratisliberierungen, Liquidationsüberschüssen oder in irgendeiner anderen Form erhaltenen geldwerten Leistungen aus Guthaben und Beteiligungen, die rechtlich keine Rückzahlung eines der steuerpflichtigen Person zustehenden Kapitalguthabens oder Kapitalanteils darstellen.

Weitere Erläuterungen auf Seiten 33 bis 37 dieser Wegleitung

# Nettoeinkünfte aus Liegenschaften

Für Liegenschaften des <u>Privatvermögens</u> ist das **Formular LS** auszufüllen, auch für solche in anderen Kantonen oder im Ausland.

Für Liegenschaften, welche zum Vermögen des eigenen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetriebes gehören, muss die Rückseite des Formulars LS nicht ausgefüllt werden. Der Ertrag sowie die Kosten und Zinsen der ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienenden Liegenschaften sind Bestandteil des Betriebsgewinnes und somit unter Ziffer 110-119 zu deklarieren.

# 180 Miet- und Pachtzinseinnahmen

Zu deklarieren sind die Miet- bzw. Pachtzinszahlungen der Mieter/Pächter, der Mietwert des wohnberechtigten Teils *aber ohne* Zahlungen für Nebenkosten, Heizung, Warmwasser, Treppenhausreinigung usw.

<u>Baurechtszinsen</u>, die für vermietete oder verpachtete Grundstücke bezahlt werden, können abgezogen werden.

Bei *möblierten Ferienwohnungen und Ferienhäusern* können folgende Abzüge vorgenommen werden:

- 20 % der Bruttoerträge, um der Abnützung der Wohnungseinrichtung und den höheren Unterhaltskosten Rechnung zu tragen
- Weitere 13 % (also insgesamt 1/3 der Bruttoerträge), wenn auch die Wäsche zur Verfügung gestellt wird.

# 182/183 Vom Eigentümer und Angehörigen benützte Räumlichkeiten/Wohnrecht

Der für die Einkommenssteuer massgebende <u>Eigenmietwert</u> ist anhand der Mietwerte auf der Rückseite der **Verfügung betreffend die Bewertung von unbeweglichem Vermögen** zu berechnen. Um aktuelle Werte (Marktwerte) zu erreichen, legt der Regierungsrat jährlich einen Umrechnungssatz fest. Für die Steuerperiode 2022 beträgt dieser 100 %.

Die wohnberechtigte Person hat als Ertrag eines **unentgeltlichen Wohnrechts** den Eigenmietwert unter Ziffer 190 Formular HF zu deklarieren.

Bei der Bemessung des Eigenmietwertes ist zu unterscheiden, ob die Wohnung bzw. die Liegenschaft von der steuerpflichtigen Person <u>am Wohnsitz dauernd selbst bewohnt</u> wird, oder ob es sich bei der betreffenden Wohnung/Liegenschaft um eine *Zweitwohnung bzw. um eine Ferienwohnung* handelt.

Anhand des folgenden <u>Beispieles</u> können Sie den für Sie massgeblichen Eigenmietwert aufgrund Ihrer Güterschatzung selbst ermitteln. Unter dem Titel «Ertragswert» auf der Rückseite der Güterschatzungsverfügung finden Sie die massgebenden Mietwerte.

# **Beispiel** (Einfamilienhaus mit Einlegerwohnung):

Anzahl	Bezeichnung	(Fr./Mt.)	(Fr./Jahr				
1	3 Zimmerwohnung	1'050	12'600				
1	6 Zimmerwohnung	2′520	30'200				
1	Disponibel Raum/Fitness/Sauna	a 200	2'400				
2	Garage	200	2'400				
Total Mietwert (Fr./Jahr) 47'600							

Die steuerpflichtige Person nutzt selber die 6-Zimmerwohnung, den Disponibel-Raum sowie 1 Garage; die 3-Zimmerwohnung sowie 1 Garage sind an einen Dritten vermietet.

Der für die Berechnung des  $\underline{Eigenmietwertes}$  massgebliche Mietwert beträgt CHF 33'800 (= 30'200 + 2'400 + 1/2 von 2'400). Der Marktmietwert beträgt für die Steuerperiode 2022 CHF 33'800 (= 100 % von CHF 33'800).

- <u>Eigenmietwert</u>, wenn Wohnung am Wohnsitz dauernd selbst bewohnt: = 70 % von CHF 33'800 = CHF 23'660
- Eigenmietwert im Falle der Zweitwohnung bzw. Ferienhaus: CHF 33'800

Betreffend vermieteter 3-Zimmerwohnung + Garage sind unter Ziffer 180 die tatsächlich erzielten Mieteinnahmen zu deklarieren. Wird ein Grundstück oder ein Teil davon <u>zu einem Vorzugszins an eine nahestehende Person</u> vermietet, ist wenigstens der Mietwert steuerbar, der bei Eigennutzung massgebend ist. Für die 3-Zimmerwohnung + Garage wären in diesem Falle mindestens CHF 9'660 (= 70 % von [CHF 12'600 + 1/2 von 2'400]) steuerbar.

Bei *zeitweise nicht vermieteten Ferienhäusern/-wohnungen* ist für die ganze Zeitdauer, während welcher nicht an Dritte vermietet wurde, der Eigenmietwert einzusetzen (*Beispiel:* Ferienhaus wird während 3 Monaten vermietet; für die verbleibenden 9 Monate des Jahres sind 9/12 des Eigenmietwertes einzusetzen).

Der **Eigenmietwert** kann reduziert werden, wenn ein Teil des Hauses/der Wohnung dauernd unbenützt bleibt **(Unternutzungsabzug)**.

# Ein *Unternutzungsabzug ist ausgeschlossen*,

- wenn Räume weniger intensiv oder nur gelegentlich genutzt werden (Arbeits-, Gästezimmer, Bastelraum);
- wenn Räume ausgezogener Kinder weiterhin für Besuche oder Ferien zur Verfügung gehalten werden;
- wenn von Anfang an mehr Wohnraum zugelegt wird, als für die objektiven Wohnbedürfnisse notwendig sind;
- für Ferienhäuser und andere Zweitwohnungen.

Die tatsächliche Unternutzung ist nachzuweisen und in jeder Steuerperiode ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

### Direkte Bundessteuer:

Für das am Wohnsitz dauernd selbst bewohnte Grundstück (Einfamilienhaus, Eigentumswohnung, Wohnung in eigenem Mehrfamilienhaus) beträgt der Eigenmietwert **75%** des Marktwertes.

Als **Mietwert für selbstbenützte Geschäftsräume** ist ein Marktwert einzusetzen. Er hat dem als Geschäftsunkosten in der Erfolgsrechnung belasteten Betrag zu entsprechen.

# Andere Erträge wie

- Nicht rückzahlbare *Zinszuschüsse* von Bund, Kanton und Gemeinde auf Grund der Erlasse über die Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus
- Baurechtszinsen für die Einräumung eines Baurechts
- Einkünfte aus der <u>Ausbeutung von Kies, Sand</u> und andern Bestandteilen des Bodens
- Einkommen aus der <u>Einräumung von Nutzungsrechten</u>
- Waldertrag usw.

sind auf Formular LS unter den Miet- und Pachtzinseinnahmen zu deklarieren.

# 187/188 Unterhalts- und Verwaltungskosten

Die Kosten für Unterhalt und Verwaltung privater Liegenschaften können abgezogen werden.

Für <u>Grundstücke des Privatvermögens, die vorwiegend Wohnzwecken</u> dienen, kann anstelle der tatsächlichen Kosten ein **Pauschalabzug** geltend gemacht werden. Dieser beträgt

- 10 %, wenn das Gebäude weniger als 10 Jahre alt ist
- 20 %, wenn das Gebäude 10 oder mehr Jahre alt ist.

Massgebend für die Altersbestimmung ist die Differenz zwischen erstem Bezugsdatum des Gebäudes und letztem Tag der Steuerperiode; es werden nur volle Jahre anerkannt.

Der Pauschalabzug wird vom «Total der Miet- und Pachtzinseinnahmen, inkl. Mietwerte» berechnet.

In jeder Steuerperiode kann für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug gewählt werden.

# Abzug der tatsächlichen Kosten:

### Unterhaltskosten:

- Auslagen für die Instandhaltung, Instandstellung und Ersatzbeschaffung, <u>ohne</u> Aufwendungen für Neueinrichtungen, Aus- oder Umbauten sowie Verbesserung der Liegenschaft
- Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergemeinschaften, sofern diese Mittel nur zur Deckung von künftigen Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden und den Stockwerkeigentümern unwiderruflich entzogen sind. Aus dem Erneuerungsfonds bestrittene wertvermehrende Aufwendungen sind anteilsmässig wieder als Einkommen zu versteuern.

**Betriebskosten** können **nicht** abgezogen werden, da nur die Nettomieterträge zu deklarieren sind.

# **Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen**

Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, sind den Unterhaltskosten gleichgestellt. Dazu gehören Aufwendungen für Massnahmen, welche zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen. Diese Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden.

Als <u>erneuerbare Energien</u> gelten insbesondere Sonnenenergie, Geothermie, mit oder ohne Wärmepumpen nutzbare Umgebungswärme, Windenergie, Biomasse inkl. Holz oder Biogas.

Werden die erwähnten Massnahmen <u>durch öffentliche Gemeinwesen subventioniert</u>, kann der Abzug nur auf dem Teil geltend gemacht werden, der von der steuerpflichtigen Person selbst zu tragen ist.



Die auf dem Beiblatt Liegenschaftsverzeichnis LS vorgesehenen Spalten detailliert ausfüllen.

Für den Abzug massgebend ist das Rechnungsdatum. Unbedingt Art der Arbeit angeben.

### Rückbaukosten

Rückbaukosten für einen Ersatzneubau sind abzugsfähig. Als solche gelten die Kosten der Demontage von Installationen des Abbruchs sowie des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls.

# Übertrag auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden

Weiter können die angefallenen Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich der Rückbaukosten auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden. Bedingung: Diese Aufwendungen konnten im Jahr in dem sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden.

# Denkmalpflegerische Arbeiten

Abziehbar sind die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, wenn die steuerpflichtige Person diese aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

# Nicht abziehbar sind folgende Kosten:

- Einmalige Beiträge an Strassen, Trottoirs, Werkleitungen, Gemeinschaftsantennen, Abwasserreinigungsanlagen und Kanalisationen;
- Quartierplan-, Gestaltungsplan-, Arealüberbauungsplan-, Vermessungs-, Güterzusammenlegungs- und Meliorationskosten;
- die mit dem Erwerb und der Veräusserung von Liegenschaften verbundenen Kosten wie Handänderungssteuern, Grundbuchgebühren, Vermittlerprovisionen und Grundstückgewinnsteuern;
- die Betriebskosten wie Heizungskosten, Warmwasseraufbereitung, Energieverbrauch, Wasserzins, Kehrichtabfuhr- und Abwasserbeseitigungsgebühren, Abonnementkosten für Gemeinschaftsantennen, Strom und Service für Lift, Strom für allg. Beleuchtung, Hauswartlohn inkl. Verbrauchsmaterial, Gartenpflege, übrige Pflege und Reinigung.

# 190 Unentgeltliches Wohnrecht

Die wohnberechtigte Person hat als Ertrag eines unentgeltlichen Wohnrechts an der dauernd selbstbewohnten Einheit den *Eigenmietwert* (70 bzw. 75%) zu versteuern.

Für die Berechnung des Eigenmietwertes: Siehe unsere Ausführungen zu Ziffer 182/183 auf Seite 14 dieser Wegleitung.

# **Erbengemeinschaften**

# 198 Ertrag aus unverteilten Erbschaften

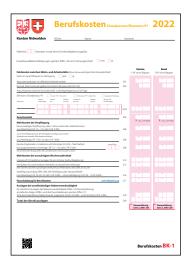
Einkommen aus unverteilten Erbschaften exkl. Wertschriften ist **ab Todestag** des Erblassers bzw. der Erblasserin bis zur Erbteilung von den einzelnen Erben anteilmässig (entsprechend ihrer Erbquote) zu versteuern.

Dazu ist das *Formular EG* auszufüllen; je eine Kopie davon ist der Steuererklärung aller Anteilsberechtigten beizulegen.

Der Erbanteil der Wertschriften der Erbengemeinschaft ist im persönlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.



# **ABZÜGE**



# Berufskosten bei unselbständiger Tätigkeit

200/220 Die Gewinnungskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit sind, soweit sie von der Arbeitgeberschaft nicht bezahlt oder vergütet wurden, im Formular Berufskosten BK-1 oder BK-2 geltend zu machen und das Ergebnis in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Von den Einkünften sind die Aufwendungen abziehbar, die für die Erzielung des unselbstständigen Erwerbseinkommens erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen. Wird kein Erwerbseinkommen erzielt, ist kein Abzug für Berufskosten möglich. Die Berufskosten sind in der Steuerperiode abziehbar, in der sie bezahlt werden. Aufwendungen für den Lebensunterhalt und der durch die berufliche Stellung bedingte Privataufwand sind nicht abziehbar. Die Abzüge für Berufskosten stehen jedem Ehegatten entsprechend seiner beruflichen Tätigkeit zu.

Das Ausfüllen der **Angaben zu Arbeitsort, Arbeitsweg und Auswärtsver- pflegung** erleichtert Ihnen das Berechnen und dem Steueramt das Nachkontrollieren der entsprechenden Berufsauslagen.

# 201/221 Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Bei Benützung der **öffentlichen Verkehrsmittel** können die <u>Abonnementskosten</u> (z.B. «Passepartout») abgezogen werden.

- **202/222** Bei ständiger Benützung eines **Fahrrades** oder **Kleinmotorrades** kann im Jahr **CHF 700** in Abzug gebracht werden.
- **203/223** Bei Benützung eines **Motorrades** mit Hubraum über 50 cm³ (Kontrollschild mit weissem Grund) können **40 Rp/km** geltend gemacht werden.
- 204/224 Wird der Privatwagen benützt, können 70 Rp/km eingesetzt werden.

Mit diesen Pauschalen sind sämtliche variablen und festen Kosten, einschliesslich der Parkgebühren, abgegolten.

Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte über Mittag ist der Fahrkostenabzug auf die Höhe des vollen Abzuges für auswärtige Verpflegung (höchstens CHF 15 pro Tag) beschränkt.

# Der maximale Abzug für Fahrkosten beträgt:



Kantonale Steuern

+

Bundessteuer

CHF 6'000

CHF 3'000

# 206/226 Mehrkosten der Verpflegung

Bei auswärtiger Verpflegung, wenn wegen grosser Entfernung zwischen Wohnund Arbeitsstätte oder wegen berufsbedingt kurzer Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause eingenommen werden kann, beträgt der Abzug:

- CHF 7.50 pro Arbeitstag, CHF 1'600 im Jahr, wenn die Verpflegung durch die Arbeitgeberfirma verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Mahlzeitengutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen;
- **CHF 15 pro Arbeitstag, CHF 3'200 im Jahr**, wenn die Verpflegung in andern Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin geht;

# 208/228 - CHF 15 pro ausgewiesenen Schichttag, CHF 3'200 bei ständiger Schichtoder Nachtarbeit (durchgehende mindestens achtstündige Schicht oder Nachtarbeit).

Der Schichtarbeit wird die gestaffelte oder unregelmässige Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Die Abzüge für auswärtige Verpflegung und Schichtarbeit dürfen nicht kumuliert werden.

# Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige mit auswärtigem Arbeitsort, denen die alltägliche Rückkehr an den steuerrechtlichen Wohnsitz nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann, können folgende Abzüge für auswärtigen Wochenaufenthalt abziehen:

- 214/234 -
- <u>Für die Unterkunft</u> pauschal CHF 2'500 im Jahr. Bei Nachweis können höhere tatsächliche Kosten abgezogen werden; als beruflich notwendig gelten jedoch nur die Kosten für ein Zimmer. Bei Miete einer Wohnung sind die Kosten anteilmässig auf ein Zimmer zu verteilen. Der Steuererklärung ist eine Kopie des Mietvertrages beizulegen.
- 215/235 -
- Die Kosten der wöchentlichen Heimkehr an den steuerrechtlichen Wohnsitz: Es sind nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels abziehbar. Allfällige Fahrkosten zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte sind unter Ziffer 201 bis 204 (bzw. 221 bis 224) geltend zu machen. Die Fahrkostenbegrenzung gilt auch bei Wochenaufenthalt.
- **216/236** <u>Die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung:</u>
  - CHF 30 pro Arbeitstag, CHF 6'400 bei ganzjährigem Wochenaufenthalt;
  - CHF 22.50 pro Arbeitstag, CHF 4'800 bei ganzjährigem Wochenaufenthalt, wenn eine der beiden Hauptmahlzeiten verbilligt ist (siehe Ziffer 206).

# 217/237 Pauschalabzug für übrige Berufskosten

Für die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hardware und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände usw. kann eine Pauschale vom Nettolohneinkommen abgezogen werden.

Verfügen beide Ehegatten über Erwerbseinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, können beide den Pauschalabzug geltend machen.

Macht eine steuerpflichtige Person geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, sind diese Berufsauslagen in vollem Umfange nachzuweisen. Der Steuererklärung ist eine **Aufstellung über die tatsächlichen Auslagen** beizulegen. Die Einforderung von Belegen bleibt vorbehalten.

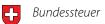
Bei <u>Arbeitslosigkeit</u> wird der Abzug auch auf den Taggeldern der Arbeitslosenkasse gewährt.

# Berechnung des Pauschalabzuges:



Kantonale Steuern

5 % des Nettolohnes gemäss Lohnausweis, höchstens jedoch CHF 7'000



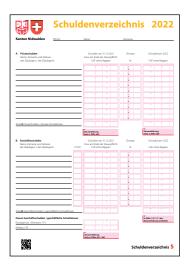
3 % des Nettolohnes gemäss Lohnausweis, mindestens jedoch CHF 2'000 und höchstens CHF 4'000

# 218/238 Auslagen bei Nebenerwerb

Für sämtliche Auslagen bei *unselbständiger* Nebenerwerbstätigkeit (einschliesslich Fahrkosten, auswärtige Verpflegung usw.) sind pauschal abziehbar:

20 % der Einkünfte aus allen Nebenbeschäftigungen, insgesamt mindestens jedoch CHF 800 (wenn der Nebenerwerb diesen Betrag erreicht) und höchstens CHF 2'400.

Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen den Pauschalabzug, sind diese Auslagen detailliert auf einem Beiblatt aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfange nachzuweisen.



# Schuldzinsen

250 Schulden und Schuldzinsen sind auf *Formular S* anzugeben.

Der höchst zulässige Schuldzinsenabzug entspricht dem Umfang der steuerbaren Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen zuzüglich eines Grundbetrages von CHF 50'000.

# **Kein Abzug** ist möglich für:

- Baukreditzinsen
- Baurechtszinsen für die private Eigennutzung eines Baurechtsgrundstückes (Nutzungsentgelt, ähnlich dem Mietzins)
- Leasing-Zinsen für ein Objekt privater Nutzung (z.B. Privatauto)
- Schuldenrückzahlungen (Amortisationen)

# Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

# 254 Unterhaltsbeiträge an geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Periodische Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich bestimmt sind (Alimente), können voll abgezogen werden.

# 255 Unterhaltsbeiträge/Alimente für minderjährige Kinder

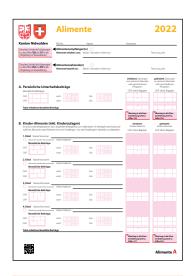
Für Kinder bestimmte periodische Unterhaltsbeiträge (Kinderalimente) können bis und mit dem Monat abgezogen werden, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht.

Nach Erreichen des 18. Altersjahres geleistete Unterhaltsbeiträge können somit nicht mehr abgezogen werden; anstelle des Abzuges steht dann den Zahlenden der Kinderabzug zu (siehe dazu Ziffer 350).

# 256 Rentenleistungen, dauernde Lasten (Wohnrecht)

Abziehbar sind 40 % der bezahlten Leibrenten sowie dauernde Lasten, die auf besonderen gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen und nicht der Erfüllung einer familienrechtlichen Unterhaltspflicht dienen.

Die wohnrechtsgebende Person hat im Liegenschaftsverzeichnis das Wohnrecht zu deklarieren und kann dort auch die auf den wohnrechtsbelasteten Teil entfallenden Liegenschaftsunterhaltskosten abziehen. Unter dieser Ziffer kann das Wohnrecht wieder abgezogen werden. Das Wohnrecht ist von der wohnberechtigten Person zu versteuern, die namentlich zu nennen ist.



Für detaillierte Angaben, insbesondere Name und Adresse des Unterhaltsempfängers bzw. der Unterhaltsempfängerin, ist das **Formular A** zu verwenden.

# Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungen

# 258/259 AHV-Beiträge

Sind Sie als «Nichterwerbstätiger» oder als «Arbeitnehmer(in) ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber» bei der Ausgleichskasse erfasst, sind Ihre bezahlten AHV-Beiträge hier abzuziehen.

# 260/261 Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

Abzugsfähig sind geleistete Zahlungen an Pensionskassen (2. Säule), soweit die unter Ziffern 100 - 119 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind.

Die abziehbaren Einkaufsbeiträge sind von der Vorsorgeeinrichtung zu bescheinigen (Formular 21 EDP); die Bescheinigung ist der Steuererklärung beizulegen.

# 262/263 Beiträge an die Säule 3a

Abzugsberechtigt sind nur Beiträge an *anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge* (Säule 3a). Darunter fallen die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen und die gebundene Vorsorgevereinbarung bei Bankstiftungen.

Einzutragen sind die von Erwerbstätigen geleisteten Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge:

- für Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, höchstens **CHF 6'883**
- für Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, höchstens 20 % des Erwerbseinkommens, maximal aber CHF 34'416.

Es dürfen nur die tatsächlich im Jahre 2022 bezahlten Prämien/Beiträge oder Einlagen abgezogen werden.

Sind <u>beide Ehegatten erwerbstätig</u>, kann der Abzug von beiden Ehegatten je für sich beansprucht werden, sofern beide einen Vorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) leisten.

Bei <u>Mitarbeit eines Ehegatten</u> im Geschäftsbetrieb des andern ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und demzufolge die Sozialversicherungsbeiträge nach den für Arbeitnehmende geltenden Regeln abgerechnet werden.

# 270 Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Bezahlte Prämien für persönliche Versicherungen, wie Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen der Steuerpflichtigen und deren Kinder, sowie Zinsen von Sparkapitalien sind abzugsfähig.

**Der Abzug ist auf dem Formular VP zu ermitteln.** Massgebend sind die persönlichen Verhältnisse am 31. Dezember 2022 bzw. am Ende der Steuerpflicht.

Als <u>Zinsen von Sparkapitalien gelten</u> Zinsen von Bankguthaben jeder Art (Sparhefte, Lohnkonti etc.), von in- und ausländischen Obligationen sowie Hypothekarund andern Darlehensforderungen. Vom Abzug ausgeschlossen sind dagegen Erträge von Aktien, Anteilscheinen und Anteilen an Anlagefonds.

Der Höchstabzug für den Versicherungsabzug und Sparkapitalzinsen beträgt je Kind:



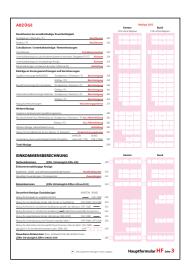
Kantonale Steuern

Bundessteuer

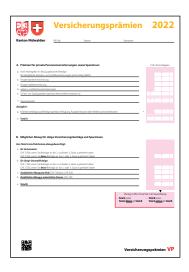
**CHF 700** 

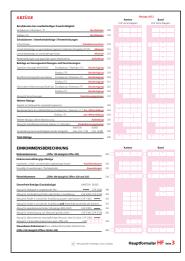
CHF 700

Haben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam inne, und werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kann jeder Elternteil den halben Abzug geltend machen.



Der Steuererklärung sind die Bescheinigungen der Versicherung oder Bankstiftung beizulegen.





# Weitere Abzüge

### 280 Liquidationsgewinn

Sowohl bei den Kantons- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer werden bei der definitiven Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

- nach dem vollendeten 55. Altersjahr
- oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität

die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (Liquidationsgewinne) zusammen, aber getrennt vom übrigen Einkommen, privilegiert besteuert.

# Geschäftsaufgabe bei Erbgang:

Die privilegierte Besteuerung wird auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer angewandt, sofern diese die mittels Erbgang übernommene Unternehmung nicht fortführen. Die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Erfüllen Sie die entsprechenden Voraussetzungen, können Sie bei den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit den enthaltenen Liquidationsgewinn aus der Realisation von stillen Reserven von den ordentlich zu besteuernden Einkünften in Abzug bringen.

Für die Deklaration der stillen Reserven und die zusätzlichen Angaben, welche zur privilegierten Besteuerung des Liquidationserlöses berechtigen, stellen wir unter www.steuern-nw.ch zusätzlich das Hilfsblatt zur Berechnung des Liquidationsgewinnes als Excel-Datei zur Verfügung.



# Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

282/283 Aus- und Weiterbildungskosten sowie Umschulungskosten können bis zu CHF 12'000 in Abzug gebracht werden. Nicht zum Abzug zugelassen werden die Erst-oder Grundausbildung bis und mit Sekundarstufe II (z.B. Lehrabschluss, Maturität) sowie die Kosten für Aus- und Weiterbildung ohne beruflichen Zusammenhang (z.B. Hobby oder Liebhaberei).

> Der Steuererklärung ist das Formular WBK mit den entsprechenden Belegen beizufügen.

Der Abzug wird gewährt, wenn

- von der Arbeitgeberfirma bestätigt wird, dass diese an die geltend gemachten Kosten keinen Beitrag geleistet hat;
- die Aufwendungen belegt werden.

Kurs- oder Sprachaufenthalte im Ausland dienen stets auch der persönlichen Bereicherung. Es können deshalb höchstens die Hälfte der Reisekosten geltend gemacht werden. Für Verpflegung werden keine Abzüge zugelassen, für Unterkunft nur, wenn am schweizerischen Wohnort gleichzeitig Wohnungsmiete bezahlt wird.

# 287 Abzug für fremdbetreute Kinder



Kantonale Steuern

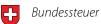
Der Abzug beträgt **CHF 7'900** pro Kind

Die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens CHF 7'900, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen

nachzuweisen.

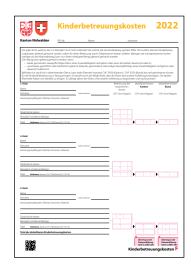
tigen Person stehen.

Befindet sich das Kind in alternierender Obhut, kann jeder Elternteil maximal CHF 3'950 bzw. CHF 5'050 der nachgewiesenen Kosten für die Kinderdrittbetreuung in Abzug bringen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Eltern eine andere Aufteilung beantragen. Die beiden Elternteile haben sich diesfalls zu einigen. Es obliegt daher den Eltern, eine andere Aufteilung zu begründen und

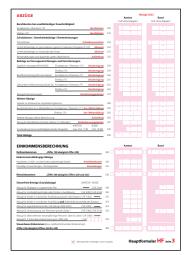


Der Abzug beträgt **CHF 10'100** pro Kind.

Von den Einkünften werden abgezogen die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens CHF 10'100, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.



Für die bezahlten Kinderbetreuungskosten ist das Formular F zu verwenden.



# Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können einen besonderen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind. Der Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Zweitverdienerabzug) kann nur einmal beansprucht werden. Der Abzug beträgt höchstens:



Kantonale Steuern

CHF 1'100



Bundessteuer

50 % vom niedrigeren Erwerbseinkommen, mindestens CHF 8'100, höchstens CHF 13'400

Der Abzug steht den Steuerpflichtigen wie folgt zu:

- Bei **unabhängig** voneinander (selbständig oder unselbständig) erwerbstätigen Ehegatten:

Der Abzug erfolgt vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, abzüglich Berufsauslagen und Beiträge an AHV, ALV, BVG und obligatorische Unfallversicherung.

Für die Berechnung des Abzuges bei der **direkten Bundessteuer** sind auch Einkaufszahlungen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (siehe Ziffer 260/261) und Einlagen in die gebundene Selbstvorsorge (siehe Ziffer 262/263) in Abzug zu bringen. Kein Abzug darf somit erfolgen, wenn Einlagen in die berufliche Vorsorge und Säule 3a höher sind als das Nettoerwerbseinkommen nach Abzug der Berufsauslagen.

Unterschreitet das niedrigere Erwerbseinkommen nach Berücksichtigung der entsprechenden Abzüge die Höhe des Mindestabzuges, kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden;

 Bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen; eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

# **EINKOMMENSBERECHNUNG**

# Einkommensabhängige Abzüge

# 320 Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten

Abzugsberechtigt sind Kosten, die den Steuerpflichtigen selbst entstanden sind oder für von ihnen unterhaltene Personen aufgewendet wurden. An diese Kosten sind stets die Leistungen Dritter anzurechnen (Leistungen von Versicherungen, Haftpflicht, Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen der AHV/IV und der SUVA, etc.).

# Krankheits- und Unfallkosten:

Zu den Krankheits- und Unfallkosten werden die Ausgaben für medizinische Behandlungen, d.h. die Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen und psychischen Gesundheit gerechnet, insbesondere die Kosten für ärztliche Behandlung, Spitalaufenthalte, Medikamente, Zahnarzt, etc. Für ärztlich angeordnete lebensnotwendige Diät kann anstelle der tatsächlichen Aufwendungen eine Pauschale von CHF 2'500 geltend gemacht werden. Diabetiker können jedoch nur die effektiven Mehrkosten zum Abzug bringen.

Die ungedeckten Kosten sind abzugsfähig, soweit die steuerpflichtige Person die nachgewiesenen Kosten selber trägt und diese 5 % des Nettoeinkommens, vermindert um allfällige behinderungsbedingte Kosten (siehe unten), übersteigen.

# Behinderungsbedingte Kosten:

Ein Mensch mit einer Behinderung ist eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Nur wenn eine Person als behindert im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes gilt, können die behinderungsbedingten Kosten ohne Selbstbehalt zum Abzug gebracht werden.

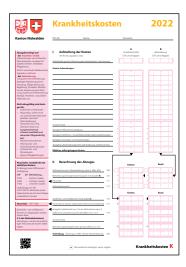
Als behinderungsbedingt gelten Kosten, die als Folge einer Behinderung entstehen (kausaler Zusammenhang) und weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen.

Anstelle des Abzuges der effektiven selbst getragenen Kosten kann eine behinderte Person einen jährlichen Pauschalabzug geltend machen (siehe Kasten).

Bei Geltendmachung des Abzuges für Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten muss das **Formular K** ausgefüllt und mit den dort verlangten Angaben und Unterlagen eingereicht werden.

Die einzelnen Pauschalbeträge können nicht kumuliert werden. Beim Vorliegen einer Mehrfachbehinderung kann der höhere Pauschalbetrag beansprucht werden.

**Die Behinderung ist mittels eines aussagekräftigen Arztzeugnisses nachzuweisen.** Eine Invalidität liegt vor, wenn der Anspruch auf eine Invalidenrente besteht.



# Pauschalen 2022

für Bezüger einer Hilflosenentschädigung

- leichten Grades CHF 2'500
- mittleren Grades CHF 5'000
- schweren Grades CHF 7'500

bei Gehörlosigkeit CHF 2'500 bei Nierenkrankheit mit Dialyse CHF 2'500



Für die geleisteten freiwilligen Zuwendungen/Parteispenden ist das Formular Z zu verwenden.

# ACCIONE Contamination and contribution of the contribution of the

# 325 Freiwillige Zuwendungen / Parteispenden



Kantonale Steuern

Abzugsberechtigt sind freiwillige Geldleistungen und übrige Vermögenswerte an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen insgesamt 20% des Nettoeinkommens (Ziffer 300 der Steuererklärung) nicht übersteigen.

# Abzug Parteispenden:

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern können nebst freiwilligen Zuwendungen auch die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien abgezogen werden, sofern die Partei im Parteienregister eingetragen ist, in einem kantonalen Parlament vertreten ist, oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht hat.

Der Abzug für freiwillige Zuwendungen und Parteispenden ist zusammen auf 20 % des Nettoeinkommens begrenzt.



Bundessteuer

Abzugsberechtigt sind freiwillige Geldleistungen und übrige Vermögenswerte an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen insgesamt 20 % des Nettoeinkommens (Ziffer 300 der Steuererklärung) nicht übersteigen.

# Abzug Parteispenden:

Bei der direkten Bundessteuer können nebst freiwilligen Zuwendungen auch die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien abgezogen werden, sofern die Partei im Parteienregister eingetragen ist, in einem kantonalen Parlament vertreten ist, oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht hat.

Der Abzug für Parteispenden ist auf **maximal CHF 10'100** begrenzt.

# Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse **am 31. Dezember 2022** massgebend. Endet die Steuerpflicht jedoch während der Steuerperiode, gelten die Verhältnisse am Ende der Steuerpflicht.

# 340 Abzug für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben



Kantonale Steuern



Bundessteuer

Der Abzug beträgt CHF 2'600

# 350 Abzug für Kinder

Kein Abzug



Kantonale Steuern



Bundessteuer

Der Abzug beträgt **CHF 6'000** pro Kind

Der Abzug beträgt **CHF 6'500** pro Kind.

Werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden.

# In ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. verwitwete Steuerpflichtige können den Abzug geltend machen für jedes Kind,

- das am 31. Dezember 2022 unmündig ist (Jahrgänge 2005 bis 2022);
- das zwar am 31. Dezember 2022 volljährig ist, jedoch noch in Ausbildung steht, wenn dessen Unterhalt zur Hauptsache noch von den Eltern bzw. der verwitweten steuerpflichtigen Person bestritten wird.

# Bei gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen oder ledigen Eltern gilt für Kinder in Ihrem Haushalt folgendes:

# Kinderabzug zugelassen für

- Kinder, die am 31. Dezember 2022 unmündig sind (Jahrgänge 2005 bis 2022) und unter Ihrer elterlichen Sorge oder Obhut stehen;
- Kinder in Ausbildung, die am 31. Dezember 2022 mündig sind und für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache selbst aufkommen.

# Kein Kinderabzug für

mündige Kinder in Ausbildung, für welche Sie Alimente erhalten

# Bei gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen oder ledigen Eltern gilt für Kinder ausserhalb Ihres Haushaltes:

# Kinderabzug zugelassen für

- Kinder in Ausbildung, die am 31. Dezember 2022 mündig sind, wenn Sie Alimente leisten und damit für deren Unterhalt zur Hauptsache aufkommen.

# Kein Kinderabzug für

Kinder, die am 31. Dezember 2022 unmündig sind (Jahrgänge 2005 bis 2022), da allfällige Alimente von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden können (siehe Ziffer 255).

### 352 Abzug für Kinder in schulischer Ausbildung ausserhalb des Kantons



Kantonale Steuern



Bundessteuer

Der Abzug beträgt (zusätzlich zum

Abzug gemäss Ziffer 350 oben):

CHF1'600, wenn das Kind ausserhalb des Kantons in schulischer Ausbildung steht; oder

CHF 5'400, wenn das Kind in schulischer Ausbildung steht und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss; bzw.

CHF 7'600 für weitere Kinder, die in schulischer Ausbildung stehen und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten müssen.

Kein Abzug für Kinder in beruflicher Ausbildung (Berufslehre).

Kein Abzug

Werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Abzug für Kinder in schulischer Ausbildung ausserhalb des Kantons hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden.

### 353 Abzug für eigenbetreute Kinder (Jahrgang 2009-2022)



Kantonale Steuern



Bundessteuer

Der Abzug beträgt CHF 3'000 für jedes Kind, das am 31. Dezember 2022 weniger als 14 Jahre alt ist (Jahrgänge 2009-2022) und für das der Kinderabzug gemäss Ziffer 350 geltend gemacht werden kann.

Kein Abzug

Werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Abzug für eigenbetreute Kinder hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden.

Die Unterstützungsleistungen sind mit Zahlungsbelegen nachzuweisen. Über die Unterstützungsbedürftigkeit ist in geeigneter Form der Nachweis zu erbringen.

# 356 Abzug für Unterstützung von Personen



Kantonale Steuern

Der Abzug beträgt **CHF 5'400** für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt.



Bundessteuer

Der Abzug beträgt **CHF 6'500** für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt.

# 359 Abzug für alleinstehende steuerpflichtige Personen über 65 Jahre



Kantonale Steuern



Bundessteuer

Der Abzug beträgt **CHF 3'800**, ist jedoch um 5 % des Reineinkommens (Ziffer 330) zu reduzieren.

Kein Abzug

Wird sich im Jahre 2023 Ihr Einkommen gegenüber 2022 wesentlich ändern? Vielleicht wissen Sie bereits beim Ausfüllen der Steuererklärung 2022, dass sich Ihr **Einkommen 2023** gegenüber dem Einkommen 2022 erheblich verändern wird (z.B. wegen Pensionierung oder Aufnahme bzw. Aufgabe einer Erwerbstätigkeit, wesentlicher Lohnerhöhung etc.). Wenn Sie deshalb für das Jahr 2023 eine provisorsiche Rechnung wünschen, die diesen Tatsachen bereits Rechnung trägt, tragen Sie im dafür vorgesehenen Feld auf Seite 1 der Steuererklärung das voraussichtliche steuerbare Einkommen 2023 ein.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen unter «Anmerkungen zur Steuerzahlung» auf Seite 7 dieser Wegleitung.

# **VERMÖGEN IM IN- UND AUSLAND**

# Bewegliches Privatvermögen

# 400 Wertschriften und Guthaben

Für Wertschriften und Guthaben: Siehe die Erläuterungen zum «Wertschriftenund Guthabenverzeichnis» auf den Seiten 33 bis 37 dieser Wegleitung.

# 404 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Kurse für ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle können der amtlichen Kursliste entnommen werden.

# 410 Lebens- und Rentenversicherungen

Lebensversicherungen unterliegen mit ihrem Rückkaufswert (inkl. Überschussguthaben) der Vermögenssteuer. Dies gilt auch neu für Rentenversicherungen. *Ausnahme*: Im Rahmen der anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) abgeschlossene Vorsorgepolicen sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei.

# 412 Motorfahrzeuge

Bei Privatautos dürfen im ersten Gebrauchsjahr 40 % des Anschaffungswertes und in jedem folgenden Jahr 40 % vom verbleibenden Restwert abgezogen werden.

Steuerwert am 31. Dezember 2022 in Prozent des Kaufpreises:

Anschaffungsjahr	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	usw.
Steuerwert in % des Kaufpreises	60	36	22	13	8	5	3	2	1	0.6	usw.

Haben Sie Ihr Auto geleast, so ist kein Steuerwert einzutragen. Tragen Sie in diesem Fall hier den Vermerk «Leasingfahrzeug» ein.

### 414 Anteile an unverteilten Erbschaften

Anteile am Vermögen von unverteilten Erbschaften sind **ab Todestag** des Erblassers bzw. der Erblasserin von den einzelnen Erben anteilmässig – entsprechend ihrer Erbquote – zu versteuern.

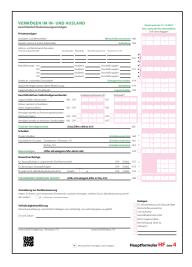
Für dessen Ermittlung ist das **Formular EG** (exkl. Wertschriften) auszufüllen. Je eine Kopie ist von allen Anteilsberechtigten ihren Steuererklärungen beizulegen. Der Erbanteil der Wertschriften der Erbengemeinschaft ist im persönlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

# 416 Übrige Vermögenswerte

Darunter fallen Reitpferde, Schiffe, Flugzeuge, Kunst- und Schmuckgegenstände, Gemälde- und andere Sammlungen, andere Vermögensgegenstände, deren Wert das gemeinhin Übliche deutlich übersteigt, oder die geeignet sind, zum Anknüpfungspunkt erheblicher Wertzuwachsgewinne zu werden.

Die Vermögenswerte sind zum Verkehrswert zu deklarieren.

Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände sind steuerfrei.



Bescheinigungen der Versicherungsgesellschaft sind beizulegen.

# Liegenschaften im Privatbesitz

420 Es sind die Werte aller Liegenschaften zu deklarieren, auch jene in andern Kantonen oder im Ausland.

> Für Liegenschaften im Kanton Nidwalden gelten die bei der letzten Güterschatzung ermittelten Werte.

> Die Steuerwerte *ausserkantonaler Liegenschaften* sind bei den zuständigen Steuerverwaltungen zu erfragen.

> Fehlt am Ende der Steuerperiode oder am Ende der Steuerpflicht für neu überbaute Grundstücke oder für umfassend renovierte Grundstücke die Güterschatzung, sind 80 % der bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Investitionen anzurechnen.

# Geschäftsaktiven Selbständigerwerbender

# 430/431 Liegenschaften

Einzusetzen ist der Steuerwert der Liegenschaft, also der Wert der amtlichen Güterschatzung.

# 432/433 Aktiven gemäss Schlussbilanz (ohne Liegenschaften)

Die zum Geschäftsvermögen gehörenden Aktiven (ohne Liegenschaften) sind mit dem Buchwert in die Steuererklärung zu übertragen. Stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr überein, bestimmt sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

Wird keine kaufmännische Buchhaltung geführt, so ist der Steuererklärung eine detaillierte Aufstellung aller Geschäftsaktiven beizulegen.

Für die Viehhabe gelten für die Steuerperiode 2022 folgende Richtwerte der Schweizerischen Steuerkonferenz:

<ul> <li>Kühe</li> <li>Rinder über 2 Jahre</li> <li>Rinder bis 2 Jahre</li> <li>Aufzuchtkälber ½ bis 1 Jahr</li> <li>Aufzuchtkälber bis ½ Jahr</li> </ul>	CHF CHF CHF CHF	2'600 2'400 1'600 800 500
<ul><li>Mastkälber (Mittel)</li><li>Mastrindvieh bis 1 Jahr</li><li>Mastrindvieh über 1 Jahr</li></ul>	CHF CHF CHF	700 1′100 2′300
<ul> <li>Sportpferde</li> <li>Zuchtstuten</li> <li>Pferde, 3 -mehrjährig</li> <li>junge Pferde, bis 2-jährig</li> <li>Fohlen, bis 1-jährig</li> </ul>	CHF CHF CHF CHF	11'000 4'000 2'300 2'000 1'000
<ul><li>Mutterschweine</li><li>Mastschweine</li></ul>	CHF CHF	350 220
<ul><li>Schafe, Ziegen (Mittel)</li><li>Hirsche</li><li>Leghühner</li></ul>	CHF CHF CHF	150 400 10-15

# 434/435 Vermögensanteile an Personengesellschaften

Anteil gemäss *Hilfsblatt 15c* (Hilfsblatt für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) einsetzen.

Auf Seite 4 von *Formular WV* (Wertschriften- und Guthabenverzeichnis) Name und Sitz der Gesellschaft angeben.

# 436/437 Vermögensanteile an einfachen Gesellschaften

Dem Steueramt ist eine Aufstellung der Aktiven und Passiven, der Einnahmen und Ausgaben der einfachen Gesellschaft einzureichen. Ihren Anteil am Vermögen der Gesellschaft hier eintragen.

# Gewillkürtes Geschäftsvermögen

Hat eine steuerpflichtige Person beim Erwerb einer Beteiligung von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft diese zum Geschäftsvermögen erklärt (Art. 21 Abs. 2 StG bzw. Art. 18 Abs. 2 DBG), so ist das *Formular GG* (Gewillkürtes Geschäftsvermögen) auszufüllen und einzureichen. Der Übertrag in die entsprechenden Ziffern der Steuererklärung ist gemäss Anleitung auf Formular GG vorzunehmen.

# Schulden

460/ Werden Schulden deklariert, sind diese detailliert im Schuldenverzeichnis auf
 461/462 Formular S aufzuführen. Unerlässlich sind insbesondere die Angabe des Zinssatzes sowie der Gläubiger/innen mit genauer Adresse.

Selbständigerwerbende, die ihre Geschäftsbücher nicht mit dem Kalenderjahr abschliessen, setzen die Geschäftsschulden (einschliesslich die Hypothekarschulden auf Geschäftsliegenschaften) mit den Werten am Bilanzstichtag ein.

# Steuerfreie Beträge

- 472 In ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige können **CHF 70'000** vom Reinvermögen in Abzug bringen.
- 473 Alle andern Steuerpflichtigen können **CHF 35′000** vom Reinvermögen in Abzug bringen.
- Für jedes Kind, das nicht selbständig besteuert wird und unter der elterlichen Sorge oder Obhut der Steuerpflichtigen steht, beträgt der Abzug je CHF 15'000.

# Beilagen zur Steuererklärung

(bei handschriftlicher Deklaration)

Was ist der Steuererklärung beizulegen?

# Unselbstständig Erwerbende

Lohnausweis/e

# Selbstständig Erwerbende

- Unterzeichnete Jahresrechnung/en (Bilanz und Erfolgsrechnung)

# **Nicht Erwerbende**

Rentenbescheinigung/en

# Verwaltungsräte

Bescheinigung/en über erhaltene Entschädigungen

# **Arbeitslose**

– Bescheinigung/en der Arbeitslosenkasse über erhaltene Taggelder

# Alimentenempfänger/innen

– Formular A Alimente (mit Belegen bei erstmaligem Empfang)

# Personen mit Guthaben, Wertschriften und Lottogewinnen

- Formular WV Wertschriftenverzeichnis mit Aufstellung / Belegen
- Formular DA-1/R-US164 mit Aufstellung / Belegen
- Original-Gewinnbescheinigungen der steuerbaren Lotterie- und Losgewinnen
- Detaillierte Steuerauszüge (sämtliche Seiten)

# Personen mit Liegenschaften

- Formular LS Liegenschaftenverzeichnis mit Aufstellung

# Beteiligung an einer Erbengemeinschaft

Formular EG Beteiligung an einer Erbengemeinschaft mit Aufstellung

# Teilhaber/innen von Personengesellschaften

 Hilfsblatt Formular 15c Personengesellschaften Das Hilfsblatt wird an die Gesellschaft versandt.

# Beilagen für die Geltendmachung von Abzügen

- Formular BK Berufskosten
- Formular S Schuldenverzeichnis
- Formular A Alimente (mit Belegen bei erstmaliger Leistung)
- Formular K Krankheitskosten
- Formular Z Zuwendungen
- Formular F Kinderbetreuungskosten
- Bescheinigungen über im Lohnausweis nicht enthaltene Beiträge an die berufliche Vorsorge (Pensionskasse)
- Bescheinigungen über Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Bescheinigungen über im vereinfachten Verfahren abgerechnete Arbeitsentgelte
- Für den Unterstützungsabzug Bestätigung der Unterstützungsbedürftigkeit sowie die Zahlungsbelege
- Bescheinigungen der Versicherungsgesellschaften über Rückkaufswerte von Lebensversicherungen

Die Einforderung von weiteren Aufstellungen, Belegen und Bescheinigungen bleibt vorbehalten.

Legen Sie dem Hauptformular die ausgefüllten Hilfsformulare sowie die verlangten Aufstellungen, Belege, Bescheinigungen und Fragebogen bei.

Senden Sie die Steuererklärung im beiliegenden Couvert an folgende Adresse: Kantonales Steueramt Nidwalden, Scan-Center, Bahnhofplatz 3, Postfach 1241, 6371 Stans

Aufstellungen, Belege und Bescheinigungen sind in Kopie und nicht im Original einzureichen. Originale werden nicht zurückge-

sandt.

Beilagen zur Steuererklärung sind in Papierform

einzureichen. Elektronische

Datenträger wie CD, DVD

usw. werden nicht ange-

nommen und mit der Steuererklärung zurückgesandt.

Originale von Aufstellungen, Belege und Bescheinigungen sind aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen einzureichen.

# Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2022 mit Verrechnungssteuerantrag

### Wer hat das Formular auszufüllen?

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu auch Sparhefte und Salärkonti zählen, oder wenn Sie Gewinne aus Grossspielen (z.B. Lotterien, Zahlenlotto oder Sport-Toto) über CHF 1'000'000 und/oder Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung über CHF 1'000 (z.B. Rubellose von Läden oder Tankstellen) erzielt haben, dann füllen Sie bitte dieses Formular sorgfältig aus.

Beachten Sie, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn der Antrag nicht **innert dreier Jahre** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird.

# Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?

In das Formular einzutragen sind das Vermögen und die Einkünfte der steuerpflichtigen Person, der Ehegattin und der minderjährigen Kinder des Jahrganges 2005 und jüngere sowie das Vermögen und die Einkünfte, an dem Sie die Nutzniessung haben.

Vermögen und Ertrag von Kindern des Jahrgangs 2004 und älter sind durch diese selber zu versteuern. Sie haben daher ebenfalls das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis auszufüllen, um den Verrechnungssteueranspruch auf die Fälligkeiten 2022 selbst geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht mehr zu deklarieren.

Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen, Personalvorsorgeeinrichtungen, Verbandsvorsorgeeinrichtungen Selbständigerwerbender), Personalvorsorge-Guthaben bei Banken im Sinne von Art. 331 c OR sowie Ansprüche gegen Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzuführen.

<u>Stockwerkeigentümergemeinschaften</u> stellen den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gesamthaft bei der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, 3003 Bern. <u>Die einzelnen Gesellschafter</u> haben die anteilsmässigen Erträge und das Kapital im persönlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen, wobei die Erträge in die Spalte B (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug) einzutragen sind, da die Rückerstattung direkt an die einfache Gesellschaft erfolgt.

# Wie wird der Steuerwert am Ende des Kalenderjahres ermittelt?

Für die Steuerpflicht am Ende des Kalenderjahres ist in der Regel der Schlusskurs des letzten Börsentages des Monats Dezember 2022 massgebend.

<u>Der Steuerwert von kotierten Wertpapieren</u> kann somit vom Depot- oder Steuerverzeichnis Ihrer Bank übernommen werden. Diese Steuerwerte sind auch in der amtlichen Steuerkusliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) enthalten. Diese sind ab Februar 2022 unter <u>www.estv.admin.ch</u> abrufbar.

<u>Nicht kotierte Wertpapiere</u> sind zum Verkehrswert anzugeben. Wenn dieser nicht bekannt ist, kann, unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde, vorläufig der letzte bekannte Steuerwert eingesetzt werden. Die amtliche Bewertung richtet sich nach der Wegleitung für die Bewertung nicht kotierter Wertpapiere der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

<u>Bei Wertpapieren in ausländischer Währung</u> sind für die Umrechnung des ausländischen Kurswertes in Schweizer Franken die in der amtlichen Steuerkursliste aufgeführten Devisenbzw. Wertschriftenkurse anzuwenden.

Die <u>Steuerwerte der Alptitel der Nidwaldner Gemeinalpen</u> sind vom Regierungsrat für die Steuerperiode 2022 wie folgt festgelegt worden:

Arni	2'055	Bannalp	1′095
Dürrenboden	2′520	Kernalp	715
Lutersee	2′140	Niederbauen	1′150
Sinsgäu	2′300	Steinalp	1′880
Trübsee	20′720		

<b>世</b>	Wertschriften- und Guthabenverzeichnis  Weichawenkt. Cemeirde
Kanton Nidwalden	PD-Nr.
Rückenstattungsantrag	
Falligkeiten 2022	
	Personalien am 31. Dezember 2022
	We collected for an II. Delevative 2017 Community  an II. Delevative 2017 Community  Exciton  Exciton
	Nation for these Walnesticon Labor 2022 in Audientif
	THE P We SEE SEE SEE SEE SEE SEE SEE SEE SEE SE
	Be Hessi on Julie 2023. We had de Elefras Even ledden Nachenslatung serbag eingenecht!
	Cenerale Kentin
	Ber Sennung fürbeitung im Jahre 2007 bille folgende Angaben betreffend ehemaligen Stepantrer bzw. ehemalige Stepantrerin enginden.
	Name Variance Williams
	Angaben zu Erbschaften / Erbvorbegügen / Schenkungen im Jahre 2022
Erbengemeinschaft:	Stel Se at ever unerfelter blocked beteind
nen p. titleen	Name Variance Indian Walneds
Ethanfall	Co-Salaman de Salaman Are o Julie de Alberta (Alberta Salaman Salaman) e en Alberta (Alberta
Erbanfalt	Hallen Servi John 2027 bernügen aus Brüschaft Brütelungt erhalten? Namer Moname Brüter Wolnisch
nen ja bilanen	Talestas T T M M J D Colors de Milestano T T M M J J Telunocentos bellecent
Erhaltene Schenkung:	Nation Service 2027 (removes aux Schenburg entailment
Toro Tis abrototo	Hales lie in Jahr 2027 beringer aus lichentung erhalten?  Name Monten Wildow Fr.
nen ja schenbecki	Version Ministry Williams Version Marketing Dates for Ministry 1 T M M J J J
Gemachte Schenkung:	Motion Tarian Maria VVV Naminara and Saniti T
Communities Scherological Communities Comm	
Car Car account	Venezitabilitation Dates for Scheduler T T 10 W J J
Zusammensetzung der	Brankhoung Erlandel / Erlandung
Erbschaft / Schenkung:	Empressal State (Control of Control of Contr
Die aus Educhaft erhaltenen Werd- schriften sind in der 1. Spalle der	Variabilities
Inneseten mit E, de aus Schreiun etsaltenen Wertschriften mit Sizu	Engel asier Sele
kenzakhnya.	1094
	Wertschriftenverzeichnis WV Seize 1

Detaillierte Steuerauszüge beilegen.

<u>Guthaben</u> sind mit dem vollen Forderungsbetrag anzugeben. Bei bestrittenen oder unsicheren Guthaben kann entsprechend dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit der Betrag angemessen herabgesetzt werden. Die Verlustwahrscheinlichkeit ist von der steuerpflichtigen Person nachzuweisen. Auf ausländische Währungen lautende Guthaben sind zu den gleichen Devisen- bzw. Wertschriftenkursen in Schweizer Franken umzurechnen wie ausländische Wertpapiere.

# Was gilt bei unterjähriger Steuerpflicht?

Bei <u>Beendigung der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres 2022</u> (Tod, Wegzug ins Ausland) ist der Wert des Vermögens am Ende der Steuerpflicht einzutragen. Für Wertpapiere ist deren Kurswert im Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht massgebend.

Besteht die <u>Steuerpflicht bei Tod, Wegzug ins oder Zuzug aus dem Ausland</u> nur während eines Teils der Steuerperiode 2022, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht massgebend, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind.

Bei Wegzug in einen andern Kanton während der Steuerperiode 2022 ist der Zuzugskanton für die ganze Steuerperiode zuständig. Bei Zuzug aus einem andern Kanton während der Steuerperiode 2022 ist der Kanton Nidwalden für die ganze Steuerperiode zuständig.

# Erbschaften / Erbvorbezüge / Schenkungen

Hier sind jeder Vermögensanfall von Todes wegen – auch wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist – , jeder Erbvorbezug und jede Schenkung anzugeben, die im Jahre 2022 stattgefunden haben.

Wertschriften aus unverteilten Erbschaften sind anteilsmässig im persönlichen Wertschriftenverzeichnis mit dem Code «E» zu deklarieren.

# Beteiligungen im Privatvermögen

Wenn Sie zu mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (gilt beim Kanton auch für Korporationen, Alpgenossenschaften, Wald-, Brunnen- und Flurgenossenschaften etc.) beteiligt sind, so werden die aus diesen Gesellschaften ausgeschütteten Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerten Vorteile beim Kanton nur zu 50% und bei der direkten Bundessteuer nur zu 70% besteuert.

Der entsprechende Abzug von 50% resp. 30% ist unter Ziffer 5 auf Seite 4 oben im Wertschriftenverzeichnis geltend zu machen. Bei den ausgeschütteten Gewinnen ist für die Beurteilung der Voraussetzungen der Zeitpunkt der Fälligkeit der Ausschüttung massgebend. Eine Aufstellung der entsprechenden Beteiligungen ist dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis beizulegen. Der Nachweis, dass obige Voraussetzungen für die Besteuerung zum reduzierten Steuersatz erfüllt sind, muss von der steuerpflichtigen Person erbracht werden. Fehlt ein entsprechender Nachweis, erfolgt die Besteuerung zum vollen Satz, wenn die Bedingungen für eine mildere Besteuerung nicht offensichtlich sind. In der Spalte «Code» sind die gemilderten Beteiligungen mit «Q» (Beteiligungen ab 10%) zu deklarieren.

# Beteiligungen im Geschäftsvermögen

Wenn Sie zu mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (gilt beim Kanton auch für Korporationen, Alpgenossenschaften, Wald-, Brunnen- und Flurgenossenschaften etc.) beteiligt sind, so werden die aus diesen Gesellschaften ausgeschütteten Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerten Vorteile beim Kanton nur zu 50% und bei der direkten Bundessteuer nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes nur im Umfang von 70% besteuert.

Der entsprechende Abzug ist unter Ziffer 6 auf Seite 4 oben im Wertschriftenverzeichnis geltend zu machen. Bei den ausgeschütteten Gewinnen ist für die Beurteilung der Voraussetzungen der Zeitpunkt der Fälligkeit der Ausschüttung massgebend. Eine Aufstellung der entsprechenden Beteiligungen ist dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis beizulegen. Der Nachweis, dass obige Voraussetzungen für die Besteuerung zum reduzierten Steuersatz erfüllt sind, muss von der steuerpflichtigen Person erbracht werden. Fehlt ein entsprechender Nachweis, erfolgt die Besteuerung zum vollen Satz, wenn die Bedingungen für eine mildere Besteuerung nicht offensichtlich sind. In der Spalte «Code» sind die gemilderten Beteiligungen mit «QG» (Beteiligungen ab 10%) zu deklarieren.

Die qualifizierten Beteiligungen müssen im Wertschriftenverzeichnis unbedingt mit den Code «Q» oder «QG» bezeichnet und die Totalbeträge auf Seite 3 unten in die entsprechenden Felder übertragen werden.

# Vermögensbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen

Im Vermögen wird auf die Verhältnisse am 31. Dezember 2022 bzw. am Ende der Steuerpflicht abgestellt und die einfache Steuer beträgt 0,02 % statt 0,025 %. Eine Aufstellung der entsprechenden Beteiligungen ist dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis beizulegen. Der Nachweis, dass obige Voraussetzungen für die Besteuerung zum reduzierten Steuersatz erfüllt sind, muss von der steuerpflichtigen Person erbracht werden. Fehlt ein entsprechender Nachweis, erfolgt die Besteuerung zum vollen Satz, wenn die Bedingungen für eine mildere Besteuerung nicht offensichtlich sind. In der Spalte «Code» sind die gemilderten Beteiligungen mit «Q» oder «QG» zu deklarieren.

# Seiten 2 und 3: Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Wir empfehlen Ihnen, bei der Deklaration eine gewisse Reihenfolge einzuhalten, und insbesondere die von Ihnen einmal gewählte Reihenfolge auch in folgenden Steuerperioden beizubehalten; Sie erleichtern uns damit die Kontrolle des Verzeichnisses.

Bei Werten, deren Erträge um die Verrechnungssteuer gekürzt worden sind, sind die Erträge in die **Spalte A** einzutragen, andere Erträge in die **Spalte B**. Die Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sind der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen. Bei Kundenguthaben aller Art (Bank- und Postkonti) wird dieser Steuerabzug noch erhoben, wenn der Zinsbetrag für ein Kalenderjahr **CHF 200** übersteigt oder das Konto pro Jahr mehr als eine Zinsfälligkeit hat (z.B. Kontokorrent mit Quartals- oder Halbjahreszinsen).

Die einzelnen Spalten des Wertschriftenverzeichnisses sind <u>vollständig auszufüllen</u>, insbesondere sind <u>Valorennummer, Kaufs- und Verkaufsdaten</u> unbedingt anzugeben.

Wir führen nachstehend einige Beispiele an und empfehlen Ihnen auch für Ihre Steuererklärung diese **Reihenfolge**:

### Post- und Bankkonti

# Privat-, Salär, Kontokorrent-, Post-, Mietzinskautionskonti usw.

Beachten Sie betreffend Eintrag der Zinsen in die Ertragsspalte A oder B (siehe oben).

# Festgeldanlagen

Bitte Anlagebetrag, Zinssatz, Schuldner/in, Laufzeit (z.B. 16.6.2022 bis 15.9.2022) und Bruttoertrag angeben. Bei Verlängerung ist jede Anlageperiode einzeln aufzuführen. Die Abrechnungsbelege des Schuldners/der Schuldnerin sind beizulegen.

# Kassenobligationen

Bitte Ausgabedatum, Verfalldatum, Zinssatz und Coupontermin im Feld «Genaue Bezeichnung der Vermögenswerte» angeben. Haben Sie im Jahr 2022 Kassaobligationen gezeichnet, zurückbezahlt, erhalten oder erneuert? In diesem Fall sollten Sie die Bankabrechnung beilegen.

# **Anleihensobligationen**

Bitte Ausgabedatum, Verfalldatum, Zinssatz und Coupontermin im Feld «Genaue Bezeichnung der Vermögenswerte» angeben.

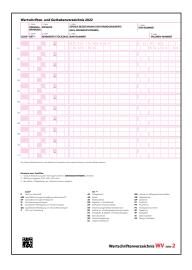
# Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile

Bei nicht kotierten Titeln ist stets die **Bescheinigung** über die Ausschüttungen beizulegen.

# **Anlagefonds**

Ausschüttungen sind grundsätzlich als Einkommen zu versteuern. Dies gilt auch dann, wenn die Ausschüttungen nicht in bar gutgeschrieben, sondern reinvestiert werden (thesaurierte Erträge). Von der Besteuerung ausgeschlossen sind lediglich gesondert ausgerichtete Kapitalgewinnauszahlungen.

Auf den thesaurierten Erträgen von ausländischen Wertzuwachsanlagefonds wird <u>keine Verrechnungssteuer</u> erhoben.





# Darlehen und Hypothekarforderungen

# Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, Geldmarktbuchforderungen usw.

Die entsprechenden Kauf- und Verkaufsabrechnungen sind beizulegen.

### Gratisaktien

Unentgeltliche Zuteilung von Nennwert, also Gratisaktien, sowie unentgeltliche Nennwerterhöhungen werden als Vermögensertrag besteuert.

# Bezugsrechte

Unter Bezugsrecht ist das Recht des Aktionärs bei einer Kapitalerhöhung zu verstehen, einem seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen. Der Erlös aus der Veräusserung solcher Bezugsrechte ist steuerfrei.

# Ausländische Wertschriften

Auch alle ausländischen Wertpapiere und Guthaben sind in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzunehmen. Notwendig sind ausserdem die Angabe der genauen Bezeichnung dieser Titel. Die in fremden Devisen ausgerichteten Erträge solcher Wertschriften sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen.

Zu deklarieren sind auch Steuerwert und Ertrag der auf Schweizer Franken lautenden, von der ausländischen Quellensteuer befreiten Obligationen ausländischer Schuldner.

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Wertpapiere aus solchen Ländern sind vorerst auf Ergänzungsblättern einzutragen.

<u>Zu verwenden ist das Formular DA-1/USA</u> (sämtliche Abrechnungen beilegen)

- für dem zusätzlichen Steuerrückbehalt USA unterliegende Wertschriften;
- für mit einer Quellensteuer belastete Erträge von Titeln aus Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Elfenbeinküste, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Indien, Indonesien, Iran, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Moldova, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Sambia, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Südkorea, Tadschikistan, Taiwan (Chinesisches Taipei), Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechien, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, USA, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam.

### Für deutsche Wertpapiere gilt:

- Zinsen auf Forderungen, Obligationen und Wandelobligationen (ausgenommen Gewinnobligationen) sowie Dividenden auf Trustzertifikaten sind direkt im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu deklarieren.
- Dividenden auf Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteilen sowie Gewinnobligationen und Genussrechten sind im Formular <u>DA-1/USA</u> (Antrag auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern und zusätzlichen Steuerrückbehalt USA) anzugeben.

**Füllen Sie vorerst diese Ergänzungsblätter** (DA-1 / USA) **aus** und übertragen Sie die Totale auf Seite 3 des Wertschriftenverzeichnisses (Ziffer 3).

Gewinne aus Grossspielen (z.B. Lotterien, Zahlenlotto oder Sport-Toto) über CHF 1'000'000 und/oder Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung über CHF 1'000 (z.B. Rubellose von Läden oder Tankstellen) sind unter Ziffer 1 auf Seite 3 des Wertschriftenverzeichnisses zu deklarieren.

Die <u>Originalbescheinigungen</u> der Lotteriegesellschaft sind unbedingt beizulegen; es ist das Total der Gewinne einzutragen:

- Gewinne <u>mit</u> Abzug Verrechnungssteuer: In Spalte A
- Gewinne ohne Abzug von Verrechnungssteuer: In Spalte B

# Seite 4 oben: Abzüge

### Ziffer 3: Lottoeinsätze

Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (Art. 33 Ziff. 4) werden pro Gewinn 5 Prozent, jedoch höchstens CHF 5'000, als Einsatzkosten abgezogen.

# Ziffer 4: Vermögensverwaltungskosten

Als Aufwendungen für die Verwaltung von Wertschriften und Kapitalanlagen (ausgenommen Liegenschaftsverwaltung) können die Kosten für die allgemein übliche Verwaltung durch Drittpersonen abgezogen werden.

Als Verwaltungsaufwendungen gelten die Kosten der Verwahrung, der gewöhnlichen Verwaltung in offenen Depots (sogenannte Depotspesen) sowie der Verwahrung in Schrankfächern (sogenannte Safegebühren). Zum Abzug zugelassen sind auch die Kosten von Steuerauszügen/Steuerverzeichnissen der Banken, sofern diese zusammen mit dem Wertschriftenverzeichnis dem Steueramt eingereicht werden. Eingeschlossen sind im weitern die zur Erzielung des Ertrags notwendigen Auslagen wie Inkassospesen, Couponskommissionen und dergleichen.

Nicht abzugsberechtigt sind Kosten, die nicht die eigentliche Wertschriftenverwaltung betreffen, z.B. Kommissionen und Spesen für den Ankauf oder Verkauf von Wertschriften (Courtage), Kosten des Zahlungsverkehrs, Kosten für Anlageberatung (insbesondere sog. Verwaltungsgebühren), Steuerberatung, Ausfertigung von Steuererklärungen und dergleichen. Anstelle der abzugsfähigen tatsächlichen Kosten kann für die Verwahrung und Verwaltung von Wertschriften (ohne Darlehen und Bankguthaben aller Art) sowie für das Erstellen des Steuerverzeichnisses eine Pauschale von 3 ‰ des Steuerwertes der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens abgezogen werden, maximal CHF 9'000. Werden höhere Abzüge geltend gemacht, sind grundsätzlich sowohl die tatsächlich bezahlten Kosten für die Vermögensverwaltung als auch deren Abzugsfähigkeit nachzuweisen. Kann die Aufteilung in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten nicht nachgewiesen werden, kann die Pauschale in Abzug gebracht werden, sofern die tatsächlich bezahlten Kosten mindestens den Pauschalbetrag erreichen und betragsmässig nachgewiesen werden.

# Ziffer 2 bzw. 9: Geschäftswertschriften

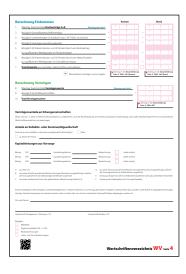
Geschäftliche Wertschriften sind im Wertschriftenverzeichnis mit ihrem *Steuerwert* zu deklarieren. Als Erträge sind die im Jahre 2022 fällig gewordenen Bruttozinsen einzusetzen. Stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr überein, so sind nicht die im *massgebenden Geschäftsjahr* fällig gewordenen, sondern die im *Kalenderjahr 2022* erzielten Zinsen anzugeben. In der Spalte «Code» sind die geschäftlichen Wertschriften und Konti mit «G» zu kennzeichnen.

Unter <u>Ziffer 2</u> und <u>Ziffer 9</u> sind die Steuerwerte und Erträge der im Wertschriftenverzeichnis enthaltenen geschäftlichen Wertschriften wiederum in Abzug zu bringen, da deren Besteuerung über die Ziffern 432/433 bzw. 110/111 erfolgt.

# Seiten 1 und 4

Beantworten Sie nun noch die Fragen auf der Vorderseite und auf der Rückseite, führen Sie auf der Rückseite die Beilagen an und unterschreiben Sie das Wertschriftenverzeichnis (Steuerpflichtige in ungetrennter Ehe: Unterschriften beider Ehepartner).

Haben Sie im Jahre 2022 **Kapitalleistungen aus Vorsorge** erhalten, so sind nebst der Beantwortung der Fragen auf der Rückseite des Wertschriftenverzeichnisses dem Steueramt die entsprechenden Verfügungen, Auszahlungsbelege und dergleichen einzureichen. Kapitalleistungen aus Vorsorge werden **gesondert vom übrigen Einkommen** zu einem reduzierten Steuersatz besteuert.



# Tarife 2022

### Einkommenssteuer

Für das unter Ziffer 380 der Steuererklärung ermittelte Einkommen können Sie die **einfache Steuer** für die **Kantons- und Gemeindesteuern** gemäss nachstehender Tabelle ermitteln:

Steue	rbares	Einkommen	Steue	erbetrag			GRUNDTARIF
bis	CHF	10 900	CHF	-,	CHF		
über	CHF	10 900	CHF	+	CHF	50	für je weitere CHF 100 Einkommen
<u>über</u>	CHF	13 100	CHF	11 +	CHF	1	für je weitere CHF 100 Einkommen
<u>über</u>	CHF	14 200	CHF	22 +	CHF	1.20	für je weitere CHF 100 Einkommen
<u>über</u>	CHF	15 300	CHF	35.20 +	CHF	1.40	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	16 400	CHF	50.60 +	CHF	1.60	für je weitere CHF 100 Einkommen
<u>über</u>	CHF	17 500	CHF	68.20 +	CHF	1.80	für je weitere CHF 100 Einkommen
<u>über</u>	CHF	18 600	CHF	88 +	CHF	2	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	19 700	CHF	110 +	CHF	2.20	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	20 800	CHF	134.20 +	CHF	2.40	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	21 900	CHF	160.60 +	CHF	2.60	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	23 000	CHF	189.20 +	CHF	2.80	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	30 600	CHF	402 +	CHF	2.90	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	46 900	CHF	874.70 +	CHF	3	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	76 200	CHF	1′753.70 +	CHF	3.10	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	108 800	CHF	2'764.30 +	CHF	3.20	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	139 600	CHF	3′749.90 +	CHF	3.30	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	155 800	CHF	4′284.50 +	CHF	2.75	für je weitere CHF 100 Einkommen

### Einfache Steuer

- für Alleinstehende
- für Verheiratete und Alleinstehende mit Kindern

# Vermögenssteuer

# Kopfsteuer

Minimalsteuer auf Grundstücken

Ersatzabgabe der Feuerwehrdienstpflichtigen

# Berechnungsbeispiel für ein steuerbares Einkommen von CHF 88'600:

Einfache Steuer für CHF 76'200, gemäss obiger Tabelle	CHF	1′753.70
		384.40
Einfache Steuer für CHF 88'600 (= CHF 76'200 + CHF 12'400)	CHF	2′138.10

Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens

Steuerbares Einkommen: Splitting-Divisor = 88'600: 1,85 = CHF 47'800 (abgerundet)

Einfache Steuer für CHF 46'900, gemäss obiger Tabelle	CHF	874.70
Einfache Steuer für CHF 900 = 900 : 100 x CHF 3.00 =	CHF	27.00
Einfache Steuer für CHF 47'800 (= CHF 43'000 + CHF 4'800)	CHF	901.70

Steuersatz für CHF 47'800 = CHF 901.70 : 47800 x 100 = 1,88640 % Einfache Steuer für CHF 88'600 = 1.88640 % von CHF 88'600 =

Die <u>einfache Steuer</u> ist mit dem Steuerfuss der entsprechenden Gemeinde und Konfession (siehe nächste Seite) zu multiplizieren: <u>Beispiel</u> für verheirateten katholischen Steuerpflich-

CHF 1'671.35

tigen in Büren: 5,06 x CHF 1'671.35 = CHF 8'457.05

<u>Erträge aus Wertschriften</u> werden zu einem reduzierten Steuersatz von 80 % des ordentlichen Steuersatzes besteuert. Beispiel oben: 80 % von 1,88640 % = 1,50912 %.

Die <u>einfache Steuer</u> vom steuerbaren Vermögen beträgt **0,25 Promille** (= 25 Rp. pro CHF 1'000 Vermögen). Restbeträge unter CHF 1'000 werden nicht berücksichtigt.

Wer zufolge persönlicher Zugehörigkeit im Kanton Nidwalden steuerpflichtig ist, hat jährlich eine Kopfsteuer von **CHF 50.**- zu entrichten. Davon befreit sind der in ungetrennter Ehe lebende Ehegatte der steuerpflichtigen Person und Jugendliche, die am Ende der Steuerperiode das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Eigentümer von Liegenschaften im Kanton Nidwalden haben eine einfache Minimalsteuer von **0,3 Promille des Steuerwertes** zu entrichten, wenn deren Betrag höher ausfällt als die Berechnung aufgrund der Einkommens- und Vermögenssteuer.

Detaillierte Angaben dazu sind auf Seite 9 der Wegleitung zu finden.

# Steuerfüsse 2022 (nur für natürliche Personen)

Gemeinde	Ei	nheiten to	otal	Aufteilung nach Körperscha				n
	röm kath.	ev. ref.	ohne Konf.	Kanton	Politische Gemeinde	Schul- gemeinde	Kirchge kath.	meinde ref.
Beckenried	4.80	4.71	4.45	2.66	1.79	0.00	0.35	0.26
Buochs	5.41	5.29	5.03	2.66	2.37	0.00	0.38	0.26
Dallenwil	5.20	5.09	4.83	2.66	2.17	0.00	0.37	0.26
Emmetten	5.43	5.14	4.88	2.66	0.95	1.27	0.55	0.26
Ennetbürgen	4.52	4.42	4.16	2.66	1.50	0.00	0.36	0.26
Obbürgen	4.56	4.42	4.16	2.66	1.50	0.00	0.40	0.26
Ennetmoos	4.91	4.72	4.46	2.66	1.80	0.00	0.45	0.26
Hergiswil	4.14	4.26	4.00	2.66	1.34	0.00	0.14	0.26
Oberdorf	5.01	4.92	4.66	2.66	0.45	1.55	0.35	0.26
Büren	5.06	4.92	4.66	2.66	0.45	1.55	0.40	0.26
Stans	5.36	5.27	5.01	2.66	2.35	0.00	0.35	0.26
Stansstad	4.78	4.69	4.43	2.66	0.74	1.03	0.35	0.26
Kehrsiten	4.88	4.69	4.43	2.66	0.74	1.03	0.45	0.26
Obbürgen	4.83	4.69	4.43	2.66	0.74	1.03	0.40	0.26
Wolfenschiessen	5.56	5.42	5.16	2.66	0.50	2.00	0.40	0.26
Oberrickenbach	5.56	5.42	5.16	2.66	0.50	2.00	0.40	0.26

# **Tarif direkte Bundessteuer**

Steuer	euerbares Einkommen			erbetrag			ALLEINSTEHENDE
bis	CHF	14 500	CHF	-,	CHF		
über	CHF	14 500	CHF		+ CHF	77	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	31 600	CHF	131.65	+ CHF	88	für je weitere CHF 100 Einkommen
<u>über</u>	CHF	41 400	CHF	217.90	+ CHF	2.64	für je weitere CHF 100 Einkommen
<u>über</u>	CHF	55 200	CHF	582.20	+ CHF	2.97	für je weitere CHF 100 Einkommen
<u>über</u>	CHF	72 500	CHF	1 096.00	+ CHF	5.94	für je weitere CHF 100 Einkommen
<u>über</u>	CHF	78 100	CHF	1 428.60	+ CHF	6.60	für je weitere CHF 100 Einkommen
<u>über</u>	CHF	103 600	CHF	3 111.60	+ CHF	8.80	für je weitere CHF 100 Einkommen
<u>über</u>	CHF	134 600	CHF	5 839.60	+ CHF	11	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	176 000	CHF	10 393.60	+ CHF	13.20	für je weitere CHF 100 Einkommen
<u>über</u>	CHF	755 200	CHF	86 848.00	+ CHF	11.50	für je weitere CHF 100 Einkommen

Steuer	bares E	inkommen	ommen Steuerbetrag					VERHEIRATETE
bis	CHF	28 300	CHF	-,		CHF		
über	CHF	28 300	CHF	-,	+	CHF	1	für je weitere CHF 100 Einkommen
<u>über</u>	CHF	50 900	CHF	226	+	CHF	2	für je weitere CHF 100 Einkommen
<u>über</u>	CHF	58 400	CHF	376	+	CHF	3	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	75 300	CHF	883	+	CHF	4	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	90 300	CHF	1 483	+	CHF	5	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	103 400	CHF	2 138	+	CHF	6	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	114 700	CHF	2 816	+	CHF	7	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	124 200	CHF	3 481	+	CHF	8	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	131 700	CHF	4 081	+	CHF	9	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	137 300	CHF	4 585	+	CHF	10	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	141 200	CHF	4 975	+	CHF	11	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	143 100	CHF	5 184	+	CHF	12	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	145 000	CHF	5 412	+	CHF	13	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	895 800	CHF	103 016		CHF		
<u>über</u>	CHF	895 900	CHF	103 028.50	+	CHF	11.50	für je weitere CHF 100 Einkommen

# Beispiel:

Steuerbares Einkommen = CHF 88'600

CHF 78'100 = CHF 1'428.60 CHF 10'500 = CHF 693.00  $(= 105 \times 6.60)$ 

Total Steuer CHF 2'121.60

Personen, welche mit (eigenen) Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, können CHF 251.- pro Kind und/oder pro unterstützte Person vom Steuerbetrag bei der direkten Bundessteuer abziehen.

# Bezugsminimum:

Jahressteuern unter CHF 25.werden nicht erhoben.